

XII.

Sanitäre Vorschriften hinsichtlich der  
Verkehrsanstalten.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

### Vorkenntnisse

Faint text following the section header.

Block of faint text.

Block of faint text.

Block of faint text.

Block of faint text at the bottom of the page.

## A. Verkehr zu Lande.

### a) Post.

Gemäss §. 48 des II. Theiles der Fahrpostordnung vom Jahre 1838, sind kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich sein müsste, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthsranke, sowie Kinder unter vier Jahren zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zuzulassen, es sei denn, dass derlei Personen oder Kinder unter vier Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tarifmässige Gebühr bezahlen.

### **Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1894, Z. 39746,**

#### betreffend Choleramassnahmen im Postverkehr.

Das Handelsministerium hat sich an das k. k. Ministerium des Innern um die Mittheilung gewendet, ob vom dortseitigen Standpunkte die Hinausgabe von Grundsätzen für den Verkehr der Postfahrten auf Strassen in Cholerazeiten als geboten erachtet wird, und welche Normen dieselben zu enthalten hätten, oder ob es den Post- und Telegraphendirectionen zu überlassen wäre, im Einvernehmen mit den betreffenden Sanitätsbehörden die zweckdienlichen Vorkehrungen bei Bildung von Choleraherden von Fall zu Fall zu treffen.

Dem Ministerium des Innern erscheint laut Antwortnote vom 18. Juli 1894, Z. 12747, die Hinausgabe eines bezüglichen Reglements für den Postverkehr nach dem Muster der für den Eisenbahnverkehr geltenden Grundsätze (sh. ü. Erlass vom 8. März 1894, Z. 12095\*) mit Rücksicht darauf, als hinsichtlich der Behandlung der Wägen, in welchen Cholera Kranke befördert wurden, über die Behandlung dieser Kranken, über die Desinfectionsmassregeln etc. bereits in der Cholera-Instruction\*\*) und in den allgemeinen Choleravorschriften eingehende und dem anzustrebenden Zwecke genügende Anordnungen enthalten sind, nicht nothwendig, abgesehen davon, dass der Postverkehr nicht allenthalben in derselben einheitlichen Weise sich vollzieht, wie der Verkehr auf Eisenbahnen und daher die Erlassung allgemein gültiger specieller Vorschriften unthunlich wäre.

Dagegen hat das k. k. Ministerium des Innern für geboten erachtet, die stricte Befolgung der Choleravorschriften, insbesondere die Anzeigepflicht von Cholera- und choleraverdächtigen Erkrankungen den unterstehenden Postorganen neuerdings strengstens einzuschärfen und dieselben anzuweisen, dass sie in Cholerazeiten dem Gesundheitszustande der mit der Post reisenden Per-

\*) S. Seite 487.

\*\*) S. Seite 276.

sonen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und im Falle einer wahrgenommenen Erkrankung oder des Verdachtes einer solchen sofort der betreffenden Gemeindevorsteherung und der politischen Behörde behufs der sanitätspolizeilichen Intervention im kürzesten Wege Meldung machen. Wägen, in denen solche Kranke befördert wurden, müssen sofort ausgewechselt, ausser Gebrauch gesetzt und desinficirt, die Mitreisenden eines choleraverdächtig Erkrankten selbst als choleraverdächtig der sanitätspolizeilichen Behandlung der Sanitätsbehörde überwiesen werden.

Was die Behandlung der Postsendungen betrifft, muss dieselbe sich innerhalb des durch die Dresdener internationale Sanitätsconvention (R.-G.-Bl. Nr. 69 ex 1894)\*) festgesetzten Rahmens halten.

Hievon werden die k. k. Post- und Telegraphendirectionen zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden weiteren Verfügung in die Kenntniss gesetzt.

Ueber die Behandlung von Postsendungen und Briefen aus versuchten Gegenden s. Seite 299 und 300.

## b) Eisenbahnen.

### 1. Bahnärztlicher Dienst.

Der ärztliche Dienst ist bei den Staats- und Privateisenbahnen durch eigene, im Wesentlichen unter einander übereinstimmende Instructionen geregelt. Für bestimmte Strecken sind eigene Bahnärzte bestellt, deren Dienstesthätigkeit vom Chefarzte überwacht wird. Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bahnärzte zählen die Untersuchung des aufzunehmenden Personals auf dessen Gesundheitszustand, unter besonderer Rücksichtnahme auf die Prüfung des Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens, die Evidenzhaltung der Mitglieder der Krankencasse, die Behandlung der kranken Bediensteten, die Erstattung von Anzeigen, Gutachten, Berichten über Erkrankungen und Verletzungen, Todesfällen, die Einleitung der nöthigen Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten, die Ueberwachung des vorschriftsmässigen Zustandes der Rettungsapparate, die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen, der Unterricht der Eisenbahnbediensteten über erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen vor der Ankunft eines Arztes (s. Seite 478), die Vorlage von Monats- und Jahresberichten über die Krankenbewegung etc.

Die näheren Vorschriften über das in den einzelnen bezeichneten Richtungen einzuhaltende Verfahren und Vorgehen enthalten die allgemeinen Instructionen und die in Ergänzung derselben erlassenen besonderen Anordnungen der betreffenden Eisenbahnverwaltungen.

Die Bahnärzte werden von den betreffenden Bahnverwaltungen bestellt. Die Entlohnung derselben trugen bis in die jüngste Zeit die Krankencassen der Eisenbahnbediensteten. Da denselben aber auch Dienstleistungen, welche mit den Krankencassen in keinerlei Zusammenhange stehen, vielmehr rein bahngesellschaftliche Agenden betreffen, zugewiesen sind, nahm die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Anlass, die Verwaltungen der Privatbahnen in dem Erlasse vom 19. Jänner 1894, Z. 880, darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben ihren Aerzten für die Besorgung der letzteren Agenden eine Entschädigung leisten durch Uebernahme eines Theiles des ärztlichen Honorars auf gesellschaftliche Rechnung. In Folge dessen übernahmen nun die Bahnverwaltungen entsprechende Antheile der Honorare, welche somit die Krankencassen nur mehr in jenem Ausmasse tragen, welches der ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder entspricht.

### 2. Eisenbahnbauten.

#### **Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1894, Z. 7210,**

#### **betreffend sanitäre Vorkehrungen bei Eisenbahnbauten.**

Mit dem h. o. Erlasse vom 27. August 1893, Z. 20762 (Oe. S. W. Seite 317) ist die k. k. . . . aus Anlass des Auftretens der Cholera unter den

\*) S. Seite 321.



Bahnarbeitern zu den erforderlichen Herstellungen zur Krankenpflege, also auch zur Beistellung von Isolirunterkünften zu veranlassen\*).

Diese Bestimmung der gedachten allgemeinen Bedingnisse lautet:

„Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter und das Begräbniss verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob. Der Bauunternehmer hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Aerzten und Krankenwärttern Sorge zu tragen“.

Unter der Bezeichnung Krankheiten sind Krankheiten jeder Art, sonach auch die Infectionskrankheiten inbegriffen.

Bezüglich der Privatbahnbauten hat das k. k. Handelsministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, darauf Bedacht zu nehmen, dass anlässlich der Festsetzung der Concessionsbedingungen in sanitärer Beziehung gleiche Leistungen der Unternehmer sichergestellt werden, wie sie von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen den Unternehmern von Staatseisenbahnbauten zur Pflicht gemacht sind.

Abgesehen von der Vorsorge für die isolirte Unterbringung infectionsverdächtig Erkrankter haben die politischen Behörden wegen rechtzeitiger Sicherstellung der übrigen erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Sonach ist insbesondere auf die sanitätsgemässe Versorgung der Arbeiter mit Nahrungsmitteln und gutem Trinkwasser, auf die sanitätsgemässe Einrichtung der Wohn- sowie gemeinsamen Schlafräume, der Cantinen und Herbergen, auf die entsprechende Anlage von Aborten mit Senkgruben, auf die zeitgemässe und unschädliche Reinigung derselben, auf Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung aller Abfälle und Abwässer, auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe, und auf die strenge Beobachtung der pflichtgemässen Anzeige aller sanitär wichtigen Vorkommnisse, insbesondere des ersten Auftretens infectionsverdächtigter Erkrankungen, sowie auf die Erzielung eines guten Impfstandes der Arbeiter sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Die politischen Behörden erster Instanz sind ferner anzuweisen, in Fällen, in welchen nothwendige sanitäre Massnahmen durch die Ingerenz der politischen Behörden nicht unmittelbar erzielt werden können, die Anzeige an die k. k. . . . zu richten, welche hierüber sofort anher behufs Inanspruchnahme der vom k. k. Handelsministerium bereitwillig zugesagten Vermittlung zu berichten haben wird.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei anderen öffentlichen Bauunternehmungen von grösserer Bedeutung, z. B. bei Regulirung von Wasserläufen, Strassenbauten u. dgl. vorzugehen sein.

### 3. Rettungswesen.

#### **Verordnung des k. k. Handelsministers vom 23. Jänner 1889, Z. 49.646 ex 1888.**

V.-Bl. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 18, Seite 385,

mit welcher neue Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen, erlassen werden.

Mit dem Berichte vom 4. September 1886, Z. 14.322-V., hat die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft im Namen der österr. Directoren-Conferenz die in

\*) S. Seite 208.

der Sitzung der letzteren vom 9. September 1886 in Ansehung der Reorganisation des Rettungswesens auf Eisenbahnen gefassten Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt.

Ich habe diese Beschlüsse im Geleite der von der k. k. Generaldirection der Oesterr. Staatsbahnen rücksichtlich des Verhaltens der aus Gummi gefertigten Inventarstücke der Rettungskästen zur Anzeige gebrachten Erfahrungen dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen mitgetheilt, hierüber das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes einzuholen.

Auf Grund des von dem Obersten Sanitätsrathe unter Beiziehung von Specialsachverständigen ausgearbeiteten, vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde vollinhaltlich gebilligten Elaborates, finde ich die im Anschlusse mitfolgenden „Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen“, nebst dem Anhange „Andeutungen für die Lieferanten der Rettungsapparate“, zur allgemeinen Darnachachtung zu erlassen und rücksichtlich des Eintrittes der Wirksamkeit und der Vollziehung derselben Nachfolgendes zu verordnen:

1. Die gegenständlichen Vorschriften treten mit 1. März 1889\*) in Wirksamkeit.

2. Die Stabilisirung der Rettungsapparate, d. i. das Herausnehmen der bisher auf den Zügen mitgeführten Rettungskästen und Tragbahren aus den Zügen und das Deponiren derselben in den Stationen, ist am 1. März 1889, d. i. dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Vorschriften, allgemein durchzuführen. An diesem Tage sind die grossen Rettungskästen, und insoferne der Vorrath an denselben nicht ausreicht, kleine Rettungskästen in den Maschinenstationen aufzustellen.

Jede Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist mit einem kleinen Rettungskasten zu betheilen.

Insoweit der Vorrath nicht ausreicht, sind hiemit zunächst die durch Personenfrequenz und Anzahl der Bediensteten bedeutenden Stationen auszurüsten.

In jeder Maschinenstation und in jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist ausserdem eine Tragbahre zu deponiren.

3. Nach erfolgter Stabilisirung der Rettungsapparate ist zunächst an die Ergänzung der Apparate selbst, sowie an die Ergänzung des Inhaltes der Rettungskästen nach Massgabe der gegenwärtigen Vorschriften zu schreiten, und zwar ist diesfalls mit den durch Personenfrequenz und Bedienstetenzahl hervorragenden Stationen zu beginnen.

Die kleinen Rettungskästen, welche bisher auf den Zügen mitgeführt wurden, sind vor Allem zu repariren und ist deren gesammter Inhalt gründlich zu reinigen.

Bei den grossen Rettungskästen älterer Form, welche nur Schubfächer enthalten, sind im obersten Fache Abtheilungen anzubringen, in welchen alle kleineren Gegenstände übersichtlich untergebracht werden können. Für kleine Rettungskästen, welche keine Einsätze haben, sind Einsätze mit Abtheilungen anzufertigen; sind jedoch diese Kästen so construirt, das die kleineren Gegenstände in Abtheilungen übersichtlich und leicht zugänglich untergebracht sind, so können sie unverändert beibehalten werden.

Kästen, welche die vorgeschriebenen Gegenstände nicht aufzunehmen vermögen, sind durch neue zu ersetzen.

\*) Dieser Termin wurde später bis 1. Juni 1889 erstreckt.

Die vorhandenen Stahlinstrumente, sowie die Griffe der Scalpelle und Amputationsmesser sind gelegentlich vorzunehmender Reparaturen vernickeln zu lassen.

Die Eiterschalen von Messing sind nach und nach durch solche aus Papiermaché zu ersetzen.

Fläschchen, welche bisher Essigsäure oder Salmiakgeist enthielten, können für Carbolsäure oder Chloroform verwendet werden. Fläschchen, welche für Carbolsäure verwendet werden, müssen jedoch sehr genau schliessende Glasstöpsel besitzen, und von 10 zu 10 Gramm graduirt sein.

Die Tourniquets älterer Construction können beibehalten werden, soferne sie ihren Zweck erfüllen.

Handlaternen ohne Glaseylinder können beibehalten werden, wenn bei ihrem Gebrauche die Kerzen nicht schmelzen.

Die vorhandenen Binden und Compressen, deren Dimensionen von der gegenwärtigen Vorschrift nicht erheblich abweichen, können aufgebraucht werden.

Die vorhandenen kurzen Petit'schen Blechstiefel können, so lange sie brauchbar sind, in den kleinen Rettungskästen noch belassen werden, sind jedoch wie alle übrigen Blechstiefel mit Stützevorrichtungen zu versehen.

4. Binnen zwei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Vorschriften müssen alle durch dieselben vorgeschriebenen Gegenstände in vorgeschriebener Zahl angeschafft und in die Bestimmungsorte vertheilt sein.

Behufs Evidenzhaltung der Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften sind folgende Nachweisungen zu liefern:

- a) Mit Ablauf zweier Monate von der Stabilisirung der Rettungsapparate an ein Verzeichniss über die Maschinenstationen, den Standort der grossen und kleinen Rettungskästen, der Verbandkästchen, der gedeckten und offenen Tragbahnen und der Bahnärzte unter Angabe ihres Wohnortes;
- b) nach Ablauf eines Jahres vom obigen Zeitpunkte an ein Nachweis über den Stand der Nachschaffungen und Ergänzungen;
- c) nach Ablauf des zweiten Jahres von obigem Zeitpunkte an ein Verzeichniss der dem vorgeschriebenen Stande entsprechenden Rettungsapparate und der Aufstellungsorte derselben.

Ich behalte mir übrigens vor, die richtige Durchführung dieser Vorschriften durch die staatlichen Aufsichtsorgane entsprechend überwachen zu lassen.

5. Mit Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschriften treten die bisherigen, das Rettungswesen auf Eisenbahnen regelnden staatlichen Vorschriften ausser Kraft; so insbesondere:

das Hofkanzleidecret vom 6. October 1847, Z. 32.471—687 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, I. Auflage, Band I, Seite 162);

der Handelsministerialerlass vom 18. December 1869, Z. 24.539—4387 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, I. Auflage, Band I, Seite 164);

der Handelsministerialerlass vom 30. September 1875, Z. 30.129 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, Band V 1, Seite 298);

endlich die Bestimmung des Art. 26 der Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe, Verordnung des Handelsministers vom 18. October 1876, Z. 30.084, Centralblatt Nr. 118, wonach den Zügen mit Personenbeförderung je ein Rettungskasten und eine Tragbahre beizugeben ist, sowie die analoge Bestimmung im Art. 16 der Grundzüge für Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen, wonach von der Beigabe eines Rettungskastens bei den Zügen mit Personenbeförderung nur mit specieller Zustimmung des Handelsministeriums abgesehen werden kann.



Ich verfüge unter Einem die Drucklegung der gegenwärtigen Vorschriften in Buchform durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei, und fordere die geehrte Verwaltung auf, ihren Bedarf behufs Feststellung der Zahl der aufzulegenden Exemplare der genannten Druckerei ehestens bekannt zu geben.

## Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen.

### I. Aufstellung und Zweck der Rettungsapparate.

Für den Gebrauch bei Verletzungen und Erkrankungen von Passagieren, von Bediensteten der Bahnanstalt und anderen Personen, welche am Bahnkörper verunglückten, sind Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahren in folgender Vertheilung in den Stationen an trockenen, leicht zugänglichen Orten bleibend unterzubringen und bereitzuhalten. Duplicatschlüssel zu den Rettungskästen und Verbandkästen sind in den Stationen an einem dem jeweilig diensthabenden Stationsbeamten zugänglichen Orte der Verkehrskanzlei aufzubewahren.

Mit dem Inslebensreten dieser Vorschriften sind auf den verkehrenden Zügen Rettungsapparate nicht mehr mitzuführen.

### II. Tragbahren.

In jeder Station, mit Ausschluss der Haltestellen, ist eine einfache, mit Segeltuch überspannte, offene Tragbahre aufzustellen. In jeder Station, von welcher die Uebertragung von Kranken oder Verletzten in ein Spital vorkommen kann, ist anstatt einer einfachen offenen Feldtrage eine gepolsterte gedeckte Stadtrage bereitzuhalten.

### III. Grosse Rettungskästen.

In jeder Station, von welcher eine Hilfslocomotive requirirt werden kann, ist ein grosser, mit Instrumenten für die Vornahme grösserer Operationen und mit Verbandgeräthen für eine grössere Anzahl von Verletzungen eingerichteter Rettungskasten aufzustellen, welcher im Bedarfsfalle mit der Hilfsmaschine sofort auf den Unfallsort zu bringen ist. \*)

Wenn sich in einer Strecke von 50 Kilometer Länge mehrere Stationen mit Hilfsmaschinen befinden, so ist nur eine derselben mit einem grossen Rettungskasten zu betheilen. Wenn dagegen eine Maschinenstation von der nächsten mehr als 100 Kilometer, oder wenn die letzte, gegen den Endpunkt einer Bahnlinie gelegene Maschinenstation von diesem mehr als 50 Kilometer entfernt ist, so ist innerhalb dieser Strecke noch ein grosser Rettungskasten aufzustellen, und zwar in einer solchen Station, in welcher sich eine Draisine oder ein Bahnwagen befindet, oder falls dies nicht möglich wäre, in der Domicilstation eines Bahnarztes.

### IV. Kleine Rettungskästen. \*)

In jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist, wenn sich daselbst kein grosser Rettungskasten befindet, ein kleiner Rettungskasten aufzustellen, welcher die erforderlichen Instrumente und Verbandgeräthe enthält, die ein einzelner Arzt zur ersten Hilfeleistung bei mehreren verschiedenartigen Verletzungen benöthigt. Wenn ein Bahnarzt in einem Orte wohnt, nächst welchem sich keine Station, sondern eine solche Haltestelle befindet, in welcher kein Raum zur Aufbewahrung des Rettungskastens und kein Telegraphenapparat vorhanden ist, so ist der Rettungskasten in der dem Wohnorte des Bahnarztes zunächst gelegenen Station zu deponiren.

Uebrigens sind in allen Eisenbahnwerkstätten und Stationen, in welchen ein zahlreiches Personal beschäftigt ist, nach Massgabe des erfahrungsgemässen Bedürfnisses, entweder kleine oder grosse Rettungskästen aufzustellen.

### V. Verbandkästchen. \*)

Jede Station, in welcher sich weder ein grosser noch ein kleiner Rettungskasten befindet, ist, mit Ausschluss der Haltestellen, mit einem Verbandkästchen zu betheilen, welches die nothwendigsten Verbandgeräthe enthält, mittelst welchen die Bahnbediensteten oder andere Personen, die damit umzugehen verstehen, im Stande sind, einzelnen Verletzten vor der Ankunft eines Arztes die dringendste Hilfe zu leisten.

\*) Den vorgeschriebenen Inhalt der grösseren Rettungskästen s. im Anhange.

## VI. Instandhaltung der Rettungsapparate.

Die Rettungsapparate sind jederzeit im vorgeschriebenen Stande zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass sich die in den Rettungskästen enthaltenen Gegenstände stets in gutem Zustande befinden und stets vollzählig vorhanden seien, zu welchem Zwecke jeder einzelne Kasten alljährlich mindestens einmal zu revidiren ist. Nach jedem Gebrauche des Inhaltes der Kästen ist der Ersatz und die allfällige Reparatur der gebrauchten Gegenstände ungesäumt zu veranlassen.

Zur Tragung der Kosten für den Ersatz und die Reparatur des Inhaltes der Rettungs- und Verbandkästen sind die Krankencassen insoweit heranzuziehen, als die verbrauchten und abgenützten Gegenstände für Mitglieder dieser Krankencassen oder deren Angehörige verwendet wurden.

## VII. Glockensignal.

Um die nächste Station sofort verständigen zu können, dass bei einem Unfälle auf der Strecke Menschen in einer Weise verletzt wurden, dass ärztliche Hilfe und Rettungsapparate benöthigt werden, wird ein neues Glockensignal eingeführt werden, welches die Bedeutung hat, dass die Hilfsmaschine mit Aerzten, Rettungskästen und Tragbahren kommen soll. Dieses Signal ist vom nächsten Wächterhause nicht nur bei Unfällen im Zugsverkehr, welche dessen Unterbrechung zur Folge haben, sondern auch dann abzugeben, wenn sich bei der Arbeit der Bediensteten auf der Strecke ein Unfall ereignete, der die rasche Beistellung von ärztlicher Hilfe und von Rettungsmitteln erheischt.

## VIII. Instructionen.

Die Bahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, dass genaue Instructionen erlassen werden, wie sich die Bediensteten und die Bahnärzte bei vorkommenden Unfällen zu benehmen haben, und zwar:

- a) Die Bediensteten, welche in die Lage kommen können, Passagieren oder Bediensteten der Bahnanstalt bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen vor der Ankunft eines Arztes die erste Hilfe zu leisten, insbesondere das Zugbegleitungs-personale, die Locomotivführer, die Stationsvorstände und Beamten, ferner auch die Beamten, Werkführer und Aufseher in den Werkstätten und Heizhäusern, die Beamten und Aufseher in den Frachten-, Eilgut- und Materialmagazinen, sowie auch die Bahnerhaltungsbeamten und Bahnaufseher sind mit einer kurz und deutlich verfassten Instruction über die erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, vor der Ankunft eines Arztes, zu betheilen, durch die Aerzte der Anstalt in den wichtigsten ersten Hilfeleistungen zu unterrichten und in der Handhabung der vorgeschriebenen Verband- und Transportgeräthe praktisch einzüben. Nach beendeten Unterrichte haben die Aerzte über jeden einzelnen Unterrichteten an die vorgesetzte Dienstesstelle desselben zu berichten, mit welchem Erfolge derselbe den Unterricht aufgefasst und die praktischen Uebungen ausgeführt habe. Sodann ist jeder Unterrichtete über den Inhalt der einschlägigen Vorschriften von einem seiner Vorgesetzten zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung und der praktischen Uebungen in seiner Diensttabelle einzutragen.

Als Zugführer sollen in der Regel nur solche Zugbegleiter verwendet werden, welche diese Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben.

- b) Das gesammte, beim executiven Dienste verwendete Personal ist durch gedruckte Instructionen und periodischen mündlichen Unterricht zu belehren, dass in den sub VII angegebenen Fällen sofort das vorgeschriebene Glockensignal vom nächsten Wächterhause gegeben werde, dass nach dem Einlangen desselben in der nächsten Station die nächste Maschinenstation, in welcher sich ein grosser Rettungskasten befindet, telegraphisch verständigt werde, dass die Hilfsmaschine mit diesem und einer Tragbahre sogleich an den Unfallsort abgehe und alle am Wege dahin befindlichen kleinen Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahren, sowie die aufzubringenden Aerzte mitnehme, und dass gleichzeitig von den Stationen, welche auf obige Weise von dem Unfälle Kenntniss erlangen, die zunächst wohnenden Aerzte verständigt und nebst den vorhandenen Rettungsapparaten auf irgend eine nach den örtlichen Verhältnissen eben mögliche Art sofort auf die Unfallsstelle befördert werden, wenn dies noch vor der Ankunft der Hilfsmaschine möglich ist.
- c) Die Bahnärzte sind mit einer Instruction zu betheilen, welche nebst ihren sonstigen Dienstesobliegenheiten auch die bei Unfällen von ihnen zu beobachtenden Verhaltensmassregeln zu enthalten hat.

In derselben sind sie auch aufmerksam zu machen auf die Eigenartigkeit des Inhaltes der Rettungskästen, welcher den Zweck hat, dass mit möglichst wenigen und

einfachen Mitteln, welche im Laufe längerer Zeit dem Verderben nicht unterliegen, den Verletzten die erste Hilfe in möglichst vollkommener Weise geleistet werden könne, dass mithin einige Gegenstände, welche sonst in der chirurgischen Praxis allgemein verwendet werden, in die Rettungskästen nicht aufgenommen werden können.

Speciell ist zu erwähnen: Anstatt elastischer Binden und Esmarch'scher Schläuche zum Blutleermachen und Abschnüren von Extremitäten sind Leinenbinden und Tourniquets oder nur letztere allein zu verwenden, nachdem die Extremität vorher einige Zeit möglichst vertical in die Höhe gehalten wurde. Anstatt Drainröhren sind entsprechend grosse Rollen von Jodoformgaze zu verwenden. Anstatt Irrigationskannen mit Gummischläuchen und anstatt Wundspritzen sind die in den Kästen enthaltenen Kannen von Papiermaché zum Begiessen der Wunden zu verwenden. Diese Kannen dienen zugleich als Maasse zur Bereitung der Sublimat- und Carbolsäurelösungen. Die Sublimatlösung darf nicht in Metallgefässen, sondern nur in den dazu bestimmten Gefässen von Papiermaché angemacht werden, indem in je Einem Liter möglichst reinen kalten Wassers eine Sublimatpastille, welche ein Gramm Sublimat enthält, aufgelöst wird. Vor der Berührung von Wunden haben sich die Aerzte selbstverständlich stets die Hände mit Seife zu waschen. Auch ist die Umgebung von Wunden oder Operationsobjecten vorerst mit Seife gründlich zu reinigen. Zur Reinigung der Wunden dürfen nur Bäuschehen von Bruns'scher Charpie-Baumwolle (sogenannte Tupfer) verwendet werden, nachdem sie in Sublimat- oder Carbolsäurelösung oder in Er-mangelung derselben in reines Wasser getaucht wurden, worauf sie wegzuerwerfen sind.

Wenn Wunden nicht sogleich vernäht oder dauernd verbunden werden können, so sind dieselben, nach geschehener gründlicher Reinigung mit obigen Mitteln, mit Jodoform zu bestreuen, sodann mit Jodoformgaze oder hydrophilem Stoff, und darüber mit Baumwolle und schliesslich mit impermeablem Stoff zu bedecken und provisorisch zu verbinden. Die Verletzten und der Verletzung zunächst befindlichen Körpertheile sind mit Tüchern oder Binden möglichst zu fixiren.

Die Instrumente und die Fäden zum Unterbinden und Nähen sind vor ihrem Gebrauche in dreiprocentige Carbolsäurelösung zu legen. Zum Vernähen durchtrennter Gewebe darf niemals Zwirn, sondern soll Catgut oder Seide verwendet, und darf letztere nicht gewischt werden. Zu erstarrenden Verbänden sind die gestärkten Organtinbinden zu verwenden, zu welchem Zwecke jede einzelne Binde, nachdem die Theile vorher mit anderem Verbandmaterial entsprechend bedeckt und eingehüllt wurden, unmittelbar vor dem Anlegen durch Eintauchen in Wasser zu erweichen ist.

Bei dem Unterrichte des Personals über die erste Hilfeleistung ist dieses von den Bahnärzten über die Lagerung und Uebertragung der Verletzten, über die Fixirung verletzter Körpertheile, über die Blutstillung, und insbesondere über die erste Versorgung von Wunden zu belehren. Hierbei sind dem Personal die Principien der Antisepsis nach Möglichkeit beizubringen, und ist demselben wiederholt einzuschärfen, dass jede Berührung von Wunden mit den Händen thunlichst zu vermeiden sei, und dass die Hände vor jeder Manipulation mit Wunden sorgfältig gereinigt werden müssen.

Die grossen (III), kleinen (IV) Rettungskästen, sowie die Verbandkästchen (V) müssen folgende Gegenstände enthalten:

## a) 1 Amputations-Etui, enthaltend:

III	IV	V	Benennung
2	—	—	Amputationsmesser mit vernickelten Griffen,
3	—	—	Scalpelle mit vernickelten Griffen,
1	—	—	grosse Bogensäge mit Reserveblättern,
1	—	—	kleine Bogensäge mit Reserveblättern,
2	—	—	Unterbindungsadeln,
1	—	—	Schrauben-Tourniquet,
2	—	—	einfache stumpfe Hacken,
2	—	—	spitze Doppelhacken,
6	—	—	Arterienklammern,
1	—	—	Knochenzange,
1	—	—	Schraubenzieher.

## b) 1 chirurgisches Taschen-Etui, enthaltend:

III	IV	V	Benennung
1	1	—	gerade Scheere,
1	—	—	Hohlscheere,
1	1	—	Scalpell-Bistouri,
1	1	—	spitzes Bistouri,
1	—	—	geknöpftes Bistouri,
2	2	—	Aderlasslanzetten,
1	1	—	Aderlassbinde,
1	1	—	Rasirmesser,
1	1	—	Beloqu'sche Röhre,
1	1	—	Hohlsonde,
1	1	—	Meisselsonde,
1	1	—	geührte Sonde,
1	1	—	Pince hemostatique in der Grösse einer Kornzange,

III	IV	V	Benennung
2	2	—	Unterbindungspincetten,
1	—	—	Lapisträger,
1	—	—	Spatel,
4	4	—	Heftnadeln,
50	50	—	Karlsbader Nadeln.

## c) 1 Schachtel, enthaltend:

III	IV	V	Benennung
24	24	24	Sicherheitsnadeln,
100	100	—	Stecknadeln,
10	10	—	Nähnadeln,
1	1	—	Knäuel Zwirn,
6	3	—	Spulen carbolisirte Nähseide.

## d) 1 Holzcasette mit Fächern, enthaltend:

III	IV	V	Benennung
2	—	—	Fläschchen mit je 50 Gramm Chloroform,
2	2	—	Fläschchen mit je 50 Gramm reiner concentrirter, flüssiger Carbonsäure von 10 zu 10 Gramm graduirt,
1	1	—	Fläschchen mit 50 Gramm Hoffmann'scher Tropfen (Spiritus Aetheris),
1	1	—	Gläschen mit 2 Strähnen Catgutfäden von verschiedener Stärke,
1	1	—	Gläschen mit 10 Stück Sublimatpastillen, deren jede 1 Gramm Sublimat enthält,
1	1	1	Streibüchse mit 50 Gramm Jodoformpulver,
1	1	—	Blehbüchse mit 200 Gramm Vaseline für Brandwunden,
1	—	—	Chloroform-Tropffläschchen,
1	—	—	Esmarch'scher Korb,
1	—	—	Zungenhalter,
1	1	—	Löffel aus Horn,
1	—	—	Trinkbecher aus Zinn oder Papiermaché,
1	1	1	Pflasterscheere,
1	1	—	Schienenmesser,
4	2	1	Tourniquets,
2	—	—	Frottirbürsten,
2	—	—	Handlaternen mit Glaszylinder,
2	—	—	Handleuchter,
1	—	—	Kilogramm Stearinkerzen,
2	1	—	Wachsstücke,
1	1	—	Eiterschale aus Papiermaché,
1	1	—	Kanne mit Schnabel aus Papiermaché, 1 Liter fassend,
1	1	—	ovales Lavoiraus Papiermaché, 2 Liter fassend, zur Bereitung der Sublimatlösung,
2	1	—	Blechlavoirs,
2	1	1	Stück Handseife,
1	1	—	Nagelbürste,

III	IV	V	Benennung
1	1	1	Blehbüchse mit aufgestrichenem Kautschukpflaster, 80 Centimeter lang, 18 Centimeter breit,
12	6	5	Tafeln gewöhnliche Watta,
2	1/2	1/2	Kilogramm Bruns'sche Charpiebaumwolle, in 12 Centimeter breite Streifen geschnitten, in Packeten zu 50 und zu 100 Gramm,
20	5	—	Meter hydrophiler Verbandstoff, in Packeten zu 1 Meter,
2	1	—	Meter 5/10 ige Jodoformgaze, in Packeten zu 1/2 Meter,
2	1	1	Meter impermeabler Stoff.

## e) 1 Schachtel mit gestärkten Organinbinden für erstarrende Verbände, u. zw.:

III	IV	V	Benennung
15	10	—	Stück, je 10 Meter lang, 10 Centimeter breit,
15	10	—	Stück, je 10 Meter lang, 15 Centimeter breit,
15	10	—	Calicotbinden, je 10 Meter lang, 5 Centimeter breit,
15	10	5	Calicotbinden, je 10 Meter lang, 8 Centimeter breit,
15	—	—	Calicotbinden, je 10 Meter lang, 12 Centimeter breit,
3	2	2	Leinenbinden, je 5 Meter lang, 5 Centimeter breit,
3	2	2	Leinenbinden, je 10 Meter lang, 8 Centimeter breit,
6	3	1	Handtücher,
20	10	—	Compressen, je 60 Centimeter lang und 60 Centimeter breit,
12	6	2	dreieckige Verbandtücher nach Esmarch,
40	20	—	Meter fingerbreite Leinenbändchen,
1	—	—	Schürze,
3	2	—	lange Petit'sche Blechstiefel mit Stützvorrichtung,
3	2	—	Wattapolster für die Blechstiefel,
40	20	10	Holzschienen, 20—70 Centimeter lang,
4	2	—	Bogen Pappendeckel,
6	—	—	Häckerlingpolster, 40 Centimeter lang, 35 Centimeter breit.

Anmerkung. Die sub e angeführten Gegenstände der kleinen Rettungskästen sind in der Holzcasette mit Fächern (d) unterzubringen.

Die Verbandkästchen haben wenigstens die sub c, d und e angeführten Gegenstände zu enthalten. Die sub e angeführten Holzschienen sind 20—60 Centimeter lang.

Die Vorlage von Verzeichnissen über Stand und Vertheilung der Rettungsapparate wurde mit dem Erlasse der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 16. August 1891, Z. 3011, angeordnet. Die Verzeichnisse enthalten folgende 13 Rubriken: Bezeichnung der Strecke; Stationen; Entfernung in Kilometern; Maschinenstation; Bahnarzt stationirt; Spital im Orte; Freiwillige Rettungsgesellschaft (event. Rettungscorps einer freiwilligen Feuerwehr); Dotirung mit: grossen, kleinen Rettungskästen, Verbandkästchen, gedeckten, offenen Tragbahnen; Anmerkung.

#### 4. Allgemeine hygienische Vorschriften im Eisenbahnbetriebe.

##### **Erlass der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 24. December 1889, Z. 19266,**

V.-Bl. für Eisenbahnen und Schifffahrt 1890, Seite 1,

##### **betreffend die Anpassung der Beheizung der Personenwagen an die jeweilig herrschende Aussentemperatur.**

Es sind oft Klagen darüber laut geworden, dass die Beheizung der Personenwagen der jeweils herrschenden Aussentemperatur nicht in genügendem Masse angepasst ist, und dass sich insbesondere die Wärme in den Coupés nicht selten bis zu einem für die Reisenden höchst unangenehmen, ja gesundheits-schädlichen Grade steigert.

Es erscheint daher dringend geboten, alle jene Vorsorgen zu treffen, welche geeignet sind, diesem auch von h. o. Organen wiederholt wahrgenommenen Uebelstande erfolgreich zu begegnen.

Bei der Briquettes- und Ofenheizung wird dies durch eine der Aussentemperatur angepasste Füllung der Heizkörbe, bezw. der Oefen mit Heizmaterial, sowie insbesondere durch sorgfältige Handhabung der zu Gebote stehenden Luftzuführungsschieber in das Feuer, und bei der Dampfheizung durch eine, dem jeweiligen Bedarfe entsprechende Dampfentnahme von der Locomotive oder von dem im Zuge befindlichen Kesselwagen zu bewirken sein.

Insbesondere ist das Zugbegleitungs-personale berufen, nach Massgabe der während des Zugverkehrs von demselben zu machenden Wahrnehmungen einerseits auf diese Regulirung der Wärmequellen hinzuwirken, und andererseits die im Innern der Personenwagen angebrachten Hilfsmittel als: die Dampf-einströmungswechsel, die Ventilationen, Luftschieber, Luftklappen entsprechend zu handhaben.

Die geehrte Verwaltung wird sonach eingeladen, sowohl das mit der Beheizung der Personenwagen betraute, als auch das Zugbegleitungs-personal dementsprechend zu instruiren und die striete Beachtung dieser Instruction strengstens zu überwachen.

Bei diesem Anlasse sei darauf hingewiesen, dass es sich mit Rücksicht auf die guten Erfahrungen, welche mit neueren Systemen der Dampf-luft-heizung allenthalben gemacht wurden, empfiehlt, in Hinkunft insbesondere auf die Einführung, resp. Verallgemeinerung dieses Beheizungssystemes für Eisenbahn-wagen thunlichst Bedacht zu nehmen.

Zur Erzielung einer Abkühlung der Eisenbahnwagen bei grosser Hitze wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministers vom 4. Mai 1885, Z. 15459 (Centr.-Bl. f. Eisenb. Nr. 55), die Anordnung getroffen, dass die Wagendecken der Personen-wagen, welche der andauernden Einwirkung der Sonnenhitze ausgesetzt waren, in ange-messener Zeit vor deren Einstellung in die Züge mit kaltem Wasser begossen und die Coupés durch Oeffnen der Thüren und Fenster gehörig gelüftet werden, weil die in den bisher geschlossen gehaltenen Coupés entstandene heisse und dicke Luft für die Reisenden nicht nur in hohem Grade lästig, sondern auch geeignet ist, Erkrankungen der Reisenden herbeizuführen.

Da die Begiessungen der Wagendecken mit kaltem Wasser den erwarteten Erfolg nicht hatten, wurde von dieser Vorkehrung später abgesehen (Erlass des k. k. Handels-ministeriums vom 17. Juli 1886, Z. 24254, Centr.-Bl. f. Eisenb. Nr. 90), dagegen die

Fürsorge für ausgiebige Lüftung der Coupés jener Personenwagen, welche durch längere Zeit der Sonnenhitze ausgesetzt waren, neuerdings eingeschärft. Diese letztere Vorkehrung brachte der Erlass der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 29. April 1894, Z. 7227, mit Rücksicht auf deren sanitäre Wichtigkeit mit dem Auftrage in Erinnerung, dass die Revisionsorgane auf die zweckdienliche Ausführung dieses Dienstes zu achten haben.

Restaurationen, Buffets. Anlässlich der Cholerafahre wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 30. August 1892, Z. 42745, unter Berufung auf den Erlass der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 20. November 1873, Z. 11256, den Eisenbahnverwaltungen neuerdings aufgetragen, der Beschaffenheit der in den Bahnhofrestaurationen, an fliegenden Buffets etc. zur Verabreichung an die Reisenden gelangenden Genussmittel, namentlich Getränke, Obst, Selchwaren etc. durch die Organe des bahnseitigen Sanitätsdienstes eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wahrgenommene Misstände sofort abzuschaffen, bezw. den berufenen Staats- und Gemeindebehörden zur Anzeige zu bringen.

### 5. Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten.

#### Verordnung des k. k. Handelsministers vom 10. Dec. 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 207,

betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 20. (1. Alinea). Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschliessen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann... Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluss auf der nächsten Station.....

#### Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1879, Z. 34181 ex 1878,\*)

betreffend die Beförderung mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen auf Eisenbahnen.

Seitens der politischen Behörden sind Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen Blatternkranke auf Eisenbahnen befördert wurden, wodurch eine Weiterverbreitung dieser Krankheiten stattfand.

Obgleich es nun nach dem Wortlaute des §. 13\*\*) des Betriebsreglements nicht angeht, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, insoferne nicht etwa ein absolutes Verbot der Entfernung derselben aus dem Erkrankungsorte besteht, bei Einhaltung der Bedingung wegen Bezahlung eines abgesonderten Coupés von dem Verkehre ganz auszuschliessen, so dürfte doch meistens ein strenges Bestehen auf der Erfüllung dieser Bedingung die Benützung der Eisenbahn durch dieselben hintanhaltend.

Der Verwaltungsrath wird dahin aufgefordert, die unterstehenden Organe anzuweisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit und insbesondere der Erkrankung an Blattern an sich tragen und welche den Mitreisenden gefährlich werden können, unnachsichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden geöffneten Wartelocalitäten auszuschliessen, wenn sie nicht ein abgesondertes Coupé bezahlen.

\*) Diese Verfügung des k. k. Handelsministeriums wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1879, Z. 7652, allen politischen Landesbehörden mit dem Bemerken zur Kenntniss gebracht, dass eine analoge Weisung auch an die Dampfschiffahrtsunternehmungen ergangen ist.

\*\*) Die Vorschrift des §. 13 des E.-B.-Regl. vom Jahre 1874 entspricht dem vorerwähnten §. 20 des E.-B.-Regl. vom Jahre 1892.

Derlei Coupés, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten in den Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung und Desinfection zu unterziehen.

Die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen wurden aus Anlass einer Blatterepidemie mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1890, Z. 44926, eingeladen, im Sinne der oben angeführten Vorschrift des Eisenbahnbetriebsreglements Vorsorge zu treffen, dass in vorkommenden Fällen den uniformirten Organen der Leichenbestattungsunternehmungen von anderen Passagieren abgesonderte Sitzplätze entweder durch Einräumung besonderer Coupés oder Wagenabtheilungen, eventuell besondere Wägen angewiesen werden. Die betreffenden Unternehmungen wurden durch die politische Behörde in Kenntniss gesetzt, dass jede bevorstehende Bahnfahrt ihrer uniformirten Bediensteten in der durch die reglementarischen Bestimmungen vorgezeichneten Zeit vor Abgang des Zuges sowohl für die Hin- als Rückfahrt anzumelden ist, widrigenfalls die Bahnverwaltungen, welchen es nicht mehr möglich wäre, die erforderlichen Coupés oder Wagenabtheilungen bereit zu stellen, gehalten wären, die beanspruchte Beförderung der uniformirten Leichenbestattungsorgane auf Grund des §. 13 des Eisenbahnbetriebsreglements (vom Jahre 1874) abzulehnen.

**Erlass des k. k. Handelsministers vom 19. April 1889,  
Z. 33514 ex 1888,**

V.-Bl. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 59,

**betreffend die Vorlage der Vorschriften über den Eisenbahn-Sanitätsdienst  
und die Desinfection von Eisenbahnwagen und Schiffsräumen.**

Ueber Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern, welches mit Rücksicht auf die demselben als oberster Sanitätsbehörde zukommenden Obliegenheit Werth darauf legt, nicht bloss über die Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten auf Eisenbahnen, sondern auch über anderweitige, den Eisenbahn-Sanitätsdienst (Bahnärzte, Rettungswesen etc.) betreffende Vorschriften in Kenntniss zu sein und sich im Besitze derselben zu befinden, wird die geehrte Verwaltung unter Bezugnahme auf den h. a. Erlass vom 18. Juli 1888, Z. 931 (V.-Bl. Nr. 95), neuerlich aufgefordert, von sämtlichen derzeit für den Bereich des gesellschaftlichen Unternehmens bestehenden und zum behördlichen Amtgebrauche bisher noch nicht vorgelegten, sowie von allen etwa künftig zu erlassenden, die Ausübung des Eisenbahn-Sanitätsdienstes betreffenden Anordnungen je eine Abschrift oder mehrere Druckexemplare dem k. k. Ministerium des Innern gleichwie dem Handelsministerium vorzulegen.

Bei diesem Anlasse wird der geehrten Verwaltung auch ein Exemplar der von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen erlassenen „Vorschrift über die Desinfection von Personenwagen und Schiffsräumen, welche von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützt wurden“ zur Kenntnissnahme mit der Aufforderung übersendet, eine mit obiger sachlich übereinstimmenden Vorschrift für den Bereich des gesellschaftlichen Unternehmens zu erlassen und über die getroffene Verfügung, welche im Sinne des gegenwärtigen Erlasses auch zur Kenntniss des k. k. Ministeriums des Innern zu bringen sein wird, ehestens Bericht zu erstatten.

**Vorschrift**

**über die Desinfection von Personenwagen und Schiffsräumen, welche  
von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützt wurden.**

Wenn die Dienstvorstände durch die Anzeigen der Bahnärzte oder auf irgend eine andere Art davon Kenntniss erhalten, dass mittelst der Eisenbahn Personen befördert wurden, welche mit einer der unten genannten Infections-

krankheiten behaftet sind, so sind nach beendeter Fahrt der Kranken die von ihnen benützten Wagen abzusperrern, zu plombiren, und in der Regel möglichst bald in die am Schlusse bezeichneten Werkstätten oder Heizhauswerkstätten zu überführen, wo sie behufs Vornahme der Desinfection an einem, vom Verkehre möglichst abseits gelegenen Orte abzustellen sind.

A. Wenn die Kranken mit asiatischer Cholera, Blattern, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus oder Scharlach behaftet sind, so müssen alle in jenen Räumen, in welchen sich die Kranken aufgehalten haben (Coupés, Gänge, Aborte u. dgl.), befindlichen Gegenstände in folgender Weise desinficirt werden:

1. Vor Allem sind etwa vorhandene Auswurfstoffe der Kranken, wo immer sich dieselben vorfinden mögen, mit einer 5%igen Lösung reiner krystallisirter Carbonsäure sorgfältig wegzuwaschen. Diese Lösung wird in der Weise bereitet, dass vorerst die Flasche mit krystallisirter Carbonsäure so lange in heisses Wasser gestellt wird, bis diese flüssig wird, sodann wird ein Theil Carbonsäure in 18 Theilen warmen Wassers oder 250 Gramm in 4 $\frac{1}{2}$  Liter Wasser durch längeres Umrühren aufgelöst.

Hiebei ist die Berührung der concentrirten Carbonsäure mit Theilen des menschlichen Körpers sorgfältig zu vermeiden, weil dieselbe ätzend wirkt.

Die 5%ige Lösung hat auf die Haut keine nachtheilige Wirkung.

2. Alle in dem betreffenden Coupé oder Wagen befindlichen waschbaren Gegenstände (Schutztücher, Bettwäsche der Schlafwagen, eventuell vom Kranken stammende Wäsche etc.) sind innerhalb des Wagens in 5%ige Carbonsäurelösung einzulegen, in dieser Lösung aus dem Wagen zu schaffen, durch 12 Stunden in derselben liegen zu lassen, sodann auszukochen und auszuwaschen, wie es in der „Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten“ vorgeschrieben ist.

3. Alle Bestandtheile von Holz und Metall im Innern des Wagens, also die Sitze und Wände in den Wagen III. Classe, ferner in den Wagen I. und II. Classe, und in den Salonwagen alle Holzbestandtheile der Thüren, Fenster, Verkleidungen und Möbel, die Sitzbretter und Verkleidungen der Aborte, sowie auch Wachleinwand, Wachstuch und Leder, womit die Wände, Lehnen und Sitze überzogen sind, müssen mit in 5%ige Carbonsäure getauchten Lappen oder Schwämmen abgerieben, dann mit in Wasser genetztem, und schliesslich mit trockenen Tüchern abgewischt werden. Die Aborttrichter sind mit 5% Carbonsäurelösung wiederholt durchzuspülen.

4. Sammt, Seide und Wollstoffe, womit die Wände, Lehnen, Sitze, Pölster, Matratzen und Decken überzogen sind, oder welche als Vorhänge, oder für irgend welche andere Zwecke im Innern des Wagens sich befinden, sowie auch die Teppiche, sind, falls diese Gegenstände durch Auswurfstoffe oder Krankheitsproducte nicht verunreinigt wurden, bei geschlossenen Thüren und Fenstern durch drei aufeinander folgende Tage dem Carbolnebel auszusetzen.

Der Carbolnebel wird aus 5% Carbonsäurelösung, welche sowohl in den Kessel des Apparates, als auch in das vorgehängte Gefäss einzufüllen ist, erzeugt, und ist dessen Strahl auf die genannten Stoffe direct zu richten, so dass nach und nach alle Stellen derselben dem Carbolnebel durch längere Zeit ausgesetzt werden; jedoch soll dies nicht so lange fortgesetzt werden, dass sich auf den Stoffen die zerstäubte Lösung in flüssiger Form sammelt. Am Schlusse sind diese Stoffe mit trockenen Wolllappen abzuwischen.

5. Wenn die sub 4 genannten Gegenstände durch Auswurfstoffe oder Krankheitsproducte verunreinigt wurden, so sind dieselben, wenn sie aus dem



Wagen entfernt werden können, unter den in der „Cholera-Instruction“\*) und in der „Anleitung zum Desinfectionsverfahren“\*\*) vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln aus dem Wagen zu schaffen und ausserhalb desselben in einem verlässlichen Dampf-Desinfectionskasten\*\*\*) zu desinficiren, indem die in den Kasten auf Sprossen oder Stellagen eingelegten Gegenstände je nach ihrer Grösse und Dichtigkeit durch zwei bis drei Stunden dem ununterbrochen durchströmenden Wasserdampfe, welcher einer Locomotive zu entnehmen ist, ausgesetzt werden.

Wenn diese Desinfection erfolgreich sein soll, so muss der durch eine am höchsten Punkte des Kastens befindliche Oeffnung ausströmende Wasserdampf noch eine Temperatur von mindestens 100° Celsius besitzen, was durch ein in diese Oeffnung eingesenktes Thermometer zu controliren ist.

Verunreinigte Stoffe, die an den Wänden oder festgemachten gepolsterten Lehnen oder an mit Federn versehenen Sitzpölstern angebracht sind, müssen abgetrennt und ebenfalls mit Wasserdampf desinficirt werden.

Die darunter befindliche, im Wagen zurückbleibende Polsterung ist (wie sub 4) dem Carbolspray auszusetzen. Zeigt auch diese Spuren von Verunreinigung, so ist sie ebenfalls zu entfernen, und das Polsterungsmaterial mit Dampf zu desinficiren, oder, falls dieses werthlos ist, unter Aufsicht zu verbrennen. Würden Pölster verunreinigt, welche theils mit Leder, theils mit anderen Stoffen überzogen sind, so sind sie zu zertrennen, und die einzelnen Bestandtheile gesondert zu desinficiren, wie es sub 3 und 5 angegeben ist.

6. Die Fussböden oder die auf denselben festgemachte Wachseleinwand sind entweder mit 5% Carbolsäure oder mit einer Lösung von mindestens einem Theile Schmierseife in 1000 Theilen heissen Wassers (10 Dekagramm in 1 Hektoliter) gründlich aufzuwaschen.

7. Zum Abreiben der Sitze und Wände in den Wagen III. Classe kann anstatt Carbolsäure auch Schmierseifenlösung verwendet werden.

8. Die zur Uebertragung von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützten Tragbahren sind stets auf die bisher beschriebene Weise zu desinficiren.

9. Die Personen, welche die Desinfection vorzunehmen haben, sind auf die, rücksichtlich ihrer eigenen Person erforderlichen Vorsichtsmassregeln aufmerksam zu machen, welche in der „Anleitung zum Desinfectionsverfahren“ für die Krankenwärter angegeben sind, und müssen dieselben zu dieser Arbeit mit eigens für diesen Zweck bestimmten, gut anschliessenden, bis an die Knöchel reichenden Ueberkleidern aus dicht gewebtem, waschbarem Stoffe versehen werden, welche nach beendeter Arbeit mit 5% Carbolsäurelösung oder mit Wasserdampf zu desinficiren, und sodann auszuwaschen sind. Die zur Desinfection und Reinigung verwendeten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

\*) S. Seite 276.

\*\*) S. Seite 216.

\*\*\*) Die General-Direction der k. k. Staatsbahnen liess in der Werkstätte in Wien, Westbahnhof, für die Desinfection von Einrichtungsgegenständen der Waggonen einen Desinfectionskasten mit 1 Cubikmeter Fassungsraum herstellen und wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 7. März 1889, Z. 4271, die Anschaffung ähnlicher Apparate empfohlen. Von der ursprünglich angeordneten Verwendung von Pyrometern mit elektrischem Lätewerk wurde in der Folge (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 18. October 1889, Z. 40564) unter der Voraussetzung abgesehen, dass die Einströmung des Dampfes in den Desinfectionskasten durch mindestens 30 Minuten von dem Augenblicke an gerechnet, wo der aus dem Apparate ausströmende Dampf eine Temperatur von 100° C. erreicht hat, erfolgt und die ganze Procedur von einem vollständig verlässlichen Organe überwacht wird.

B. Wenn Kranke auf der Bahn befördert wurden, welche mit Masern Keuchhusten, Darmtyphus, epidemischer Ruhr, Rothlauf, ansteckenden Wundkrankheiten, Wochenbettkrankheiten, contagiöser Augenentzündung, Milzbrand, Rotzkrankheit oder Tollwuth behaftet sind, so sind unter allen Umständen alle jene Gegenstände in der oben angegebenen Weise zu desinficiren, welche mit dem Kranken in directer Berührung standen, und insbesondere jene, welche von den Ausscheidungen desselben verunreinigt wurden, mithin einzeln von dem Kranken benützte oder beschmutzte Sitze, Pölster, Lehnen, Schutzttücher, Teppiche und der betreffende Theil des Fussbodens. Ob in solchen Fällen auch alle übrigen, in den benützten Räumen befindlichen Gegenstände zu desinficiren seien, hat von Fall zu Fall der Bahnarzt unter Berücksichtigung der speciellen Umstände und der bestehenden Desinfectionsvorschriften zu entscheiden.

Die Aborte und die benützten Tragbahren sind auch bei den zuletzt genannten Krankheiten stets zu desinficiren.

Nachdem auf obige Weise die Desinfection der betreffenden Wagen oder einzelner Räume derselben beendet ist, sind diese Wagen einer mehrtägigen Lüftung an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte zu unterziehen, und dürfen bei den sub A genannten Krankheiten erst nach Verlauf von acht Tagen, und bei sub B genannten Krankheiten nach 48stündiger Lüftung wieder verwendet werden.

C. Die Desinfection solcher Wagen ist auf den Hauptnetzen der k. k. Staatsbahnen stets in der nächsten Hauptwerkstätte, auf der Strecke von Innsbruck bis Bregenz, bzw. bis Buchs und St. Margrethen im Heizhause zu Feldkirch, auf der Istrianerbahn im Heizhause zu Divacca, auf der Dalmatinerbahn im Heizhause zu Spalato, auf der Strecke Graz-Fehring-Fürstenfeld-Weiz im Heizhause zu Graz, und auf der mährischen Grenzbahn im Heizhause zu Mährisch-Schönberg vorzunehmen, und ist zu diesem Zwecke in jeder Werkstätte und in jedem der genannten Heizhäuser ein grosser Dampfsprayapparat mit drehbarem Zerstäubungsansatze, eine entsprechende Anzahl der sub 10 erwähnten Ueberkleider, ein zur Desinfection mittelst Wasserdampf eigens construirter Desinfectionskasten nebst dazu gehörigem Thermometer, und ein genügender Vorrath von reiner krystallisirter Carbolsäure in Flaschen zu 250 Gramm, sowie auch Schmierseife bereit zu halten. Das Personal, welches zu dieser Arbeit verwendet werden soll, ist von den Dienstvorständen über den Zweck und die in dieser Vorschrift enthaltenen Details des Desinfectionsverfahrens genau zu unterrichten.

Von den, im Betriebe der k. k. Staatsbahnen stehenden Linien, welche von den Hauptnetzen der Staatsbahnen durch fremde Bahnen getrennt sind, können nach Massgabe der dadurch erwachsenden Kosten die Wagen erster und zweiter Classe entweder zur Desinfection jenen Werkstätten oder Heizhauswerkstätten zugesendet werden, welchen die Erhaltung dieser Wagen zugewiesen ist, oder es können über telegraphische Aufforderung die zur Desinfection erforderlichen Gegenstände und Personen von obigen Werkstätten dahin abgesendet werden. In letzterem Falle sind solche Wagen in den, von den k. k. Betriebsdirectionen für solche Fälle zu bestimmenden Stationen abzustellen, und ist in jedem einzelnen Falle anzugeben, ob auch der Dampfdesinfectionskasten benöthigt wird oder nicht. Wagen dritter Classe können stets in diesen Stationen auf die sub A 7 angeführte Weise desinficirt werden.

D. Nach den oben angegebenen Grundsätzen und Methoden sind vorkommenden Falles auch die betreffenden Räume in den auf dem Bodensee ver-

wendeten Schiffen zu desinficiren, zu welchem Zwecke die sub C genannten Gegenstände in Bregenz bereit zu halten sind.

Falls einzelne Gegenstände mit Dampf desinficirt werden müssen, ist der Dampfdesinfectionskasten ober dem Maschinenraume auf dem Verdecke aufzustellen, und der Dampf mittelst eines Schlauches aus dem Dampfkessel in jenen zu leiten.

**Erllass des k. k. Handelsministers vom 19. September 1893,  
Z. 48967,**

V.-Bl. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 112, Seite 1769.

**betreffend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in  
Cholerazeiten.\*)**

1. Die Stationen, in denen Cholerakranke oder dieser Erkrankung verdächtige Reisende auswaggonirt und in die Spitalspflege übergeben werden können, werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von den politischen Landesbehörden festgesetzt und im Wege des k. k. Handelsministeriums den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt.

In diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenabgabestationen\*\*) bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen isolirten Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt vorzusorgen.

Zur Isolirung solcher Kranken dürfen Localitäten in den Verkehrsräumen der Personen-Aufnahmsgebäude der Eisenbahnstationen nicht herangezogen werden. Wenn ein besonderes Isolirlocale nicht vorhanden ist und auch ein isolirter Raum, welcher im Bedarfsfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann, fehlt, ist ein Sanitätswagen, bezw. ein als solcher eingerichtet im Winter beheizbarer Güterwagen bereitzuhalten.

Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Ausser den Kranken-Abgabestationen werden den Eisenbahnverwaltungen auch jene Stationen bekanntgegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Berufung dieser Aerzte hat schon von einer früheren Station aus rechtzeitig zu erfolgen.

3. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um aus dem inficirten Lande ankommende Reisende hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen, nach Erforderniss zu untersuchen und an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfection schmutziger Wäsche, getragener Kleidungsstücke und sonstiger etwa mit Choleradejecten beschmutzter Gegenstände Entscheidung treffen.

\*) S. Capitel „Cholera“ im IX. Abschnitte.

\*\*) S. S. 497.

4. Nach Umständen wird von der Obersten Sanitätsbehörde auch im Innern des Landes in gewissen Eisenbahnstationen die sanitäre Revision von Reisenden und ihrer Effecten angeordnet, worüber den Eisenbahnverwaltungen besondere Mittheilung zugeht.

5. Auf den zu 1 und 2 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter ausserhalb der Verkehrsräume der Personen-Aufnahmsgebäude die erforderlichen Localitäten beizustellen. In Ermanglung solcher Räume hat die Untersuchung der Kranken im Waggon selbst stattzufinden.

6. Ein Verzeichniss sämtlicher unter 1 und 2 bezeichneten Stationen der betreffenden Bahnlinie, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, von der Eisenbahnverwaltung zu übergeben.

7. Die Conducteure haben während der Fahrt dem Gesundheitszustande der Reisenden, namentlich der aus Cholera-gegenden kommenden besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Zugsführer von etwaigen Verdacht erweckenden Wahrnehmungen Meldung zu machen.

Zeigen sich bei einem Reisenden während der Fahrt choleraähnliche Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten etc., so ist dieser Kranke durch die Zugsbegleiter sofort zu isoliren.

Sollte dies während der Fahrt nicht anders möglich sein, so ist der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé, eventuell Waggon entfernen zu können.

Der Kranke selbst sammt seinen Effecten ist in der nächsten Krankenabgabestation abzusetzen und dem Stationsvorstande zu übergeben, wenn nicht der betreffende Waggon zweckmässiger ausgeschaltet und in der Station zurückgelassen werden kann.

Passirt der Zug vor Erreichung dieser Station noch andere Stationen, so ist in der nächsten derselben anzuhalten und von hier aus der Vorstand jener Station, nächst welcher sich das Choleraspital befindet, telegraphisch von der Ankunft des Kranken zu dem Zwecke zu verständigen, damit die zur sanitätspolizeilichen Intervention berufene Gemeindebehörde schleunigst in Kenntniss gesetzt, und ohne Verzug ein Arzt beigezogen werde.

Dieser Vorgang ist unter allen Umständen, auch bei Schnellzügen einzuhalten.

Der Stationsvorstand hat den Kranken in dem Waggon, in welchem er isolirt wurde, beziehungsweise im Isolirlocale so lange zurückzuhalten, bis dessen Untersuchung durch den Arzt erfolgt ist. Von dem Ausspruche des untersuchenden Arztes hängt es ab, ob der Kranke in das Choleraspital zu überführen ist, oder ob demselben die Fortsetzung der Reise in einem separaten Coupé gestattet werden kann.

Im letzteren Falle ist die Ankunftsstation (Zielstation des Passagiers), welche die sanitätspolizeiliche Intervention der Gemeindebehörde anzurufen hat, telegraphisch zu avisiren.

Auf Kosten des Cholera-kranken kann ein telegraphisch berufener Arzt zur Begleitung des Kranken aufgenommen werden.

Im Bedarfsfalle hat der Stationsvorstand zur Uebertragung des Kranken in das Isolirspital die Bahntragbahnen zur Verfügung zu stellen.

Die Tragbahnen sind hinterher gleichzeitig mit den Räumlichkeiten, in denen sich der Kranke aufgehalten hat, zu desinficiren. Desgleichen hat die Desinfection der Krankenträger stattzufinden.

Hiebei, sowie bei der Desinfection der von den Kranken benützten Wagen, Aborte, Reiseeffecten etc. ist nach den Vorschriften in Anlage II vorzugehen.

Stirbt ein Reisender während der Fahrt, so ist die Leiche in der nächsten Kranken-Abgabestation auszuwaggoniren, beziehungsweise der Waggon aus dem Zuge auszuschalten.

Der Stationsvorstand hat selbe isolirt zu verwahren und ungesäumt die Gemeindevorsteherung zu verständigen, damit die Leiche ehestens von der Station entfernt werde.

8. Bei der Ankunft auf der Krankenabgabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung befunden haben, sowie das Zugsbegleitungs-personale, welches mit dem Kranken in Berührung war, der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Desinfection zu unterziehen und ist wegen der weiteren fünftägigen Observation das Erforderliche zu veranlassen.

Alle Personen, welche mit Cholera-kranken in Berührung kommen, sowie das hilfeleistende Eisenbahnpersonale müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung und Desinfection es unbedingt vermeiden, ihre Hände mit ihrem Gesichte in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

Das Eisenbahnpersonal muss beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der grössten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publicum Anlass geben könnte.

9. Der Wagen, in welchem sich ein Cholera-kranker befunden hat, ist sofort ausser Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfection, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Cholera-gefahr enthält die als Anlage I beigefügte Anweisung.

Nach gründlich vorgenommener Desinfection ist dieser Wagen mindestens durch die in der Anlage I bezeichnete Zeit ausser Benützung zu setzen.

10. Mit dem Inhalte der in Anlage II beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera sind sämtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen.

11. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnisanstalten, (Aborten und Pissoirs) auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage II unter I, 3) mindestens einmal täglich zu reinigen.

Eine Desinfection der Aborte, welche mit Kalkmilch (siehe Anlage II unter II, 8) und unter wiederholtem Uebergiessen der Fussböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist, und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte.

Die zur Beseitigung üblen Geruches für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hiedurch nicht berührt.

In Cholerazeiten sind zur Durchspülung der Wagenaborte (Closets) die vorgeschriebenen Desinfectionsflüssigkeiten zu verwenden.

12. Der Boden zwischen den Geleisen ist sofern er in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergiessen mit Kalkmilch gehörig zu desinficiren. \*)

13. Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote nicht statt.

14. Eine Desinfection von Reisegepäck und Gütern findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

- a) Auf den von der politischen Landesbehörde bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfection von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.
- b) Der Desinfection werden unterzogen, u. zw. über Weisung der politischen Behörden: die aus Choleraegegenden als Waaren eingelangten getragenen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, benütztes Bettzeug, dann Hadern und Lumpen — ausgenommen die in Ballen für den Grosshandel verpackten Hadern und Lumpen und neue Stoff-, Zeug- und Papierabfälle — insolange die Einfuhr dieser Waaren nicht verboten ist, ferner
- c) Gegenstände, welche fallsweise von dem zur sanitätspolizeilichen Intervention berufenen ärztlichen Sanitätsorgane in Folge ihrer Benützung oder Beschmutzung durch eine an Cholera erkrankte oder der Choleraerkrankung verdächtige Person als inficirt oder infectionsverdächtig erklärt werden.

Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfection.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfection wird von den Gesundheitsbehörden veranlasst, welchen von den Eisenbahnverwaltungen die nothwendige Unterstützung zu leisten ist.

15. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der politischen und Ortsbehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingt Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen.

\*) Die Reinhaltung des Bahnkörpers von menschlichen Auswurfstoffen behufs Hintanhaltung einer Verbreitung der Cholera wurde mit den Erlässen des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1884, Z. 28242, und vom 15. Februar 1886, Z. 4884, angeordnet und mit dem Erlasse vom 8. August 1892, Z. 39905, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass, nachdem die Krankheitserreger der auch auf offener Strecke aus den Wagenclousets auf den Bahnkörper fallenden Dejecte durch Regenwasser oder sonstige Einflüsse in Nutz- und Trinkwasser gelangen und auf diese Weise bei den Bahnwächtern und den der Bahnstrecke zunächst gelegenen Ortschaften die Seuche zum Ausbruche bringen können, die Reinhaltung des Bahnkörpers von menschlichen Dejecten, insbesondere von den aus den Wagenclousets zwischen die Schienen herabfallenden Auswurfstoffen, auf die ganze Bahnstrecke auszudehnen ist. Es ist sohin das Streckenpersonal anzuweisen, bei jedesmaliger Streckenbegehung allenfalls auf dem Bahnkörper vorfindliche Dejecte zu beseitigen und gründlich zu desinficiren. Die Desinficirung der vorgefundenen Dejecte, insbesondere flüssiger Stuhlentleerungen, kann auf die wohlfeilste Art durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (bereitet durch Verrühren von 1 Theil zerkleinertem Aetzkalk und 4 Theilen Wasser) erfolgen.

Von allen Dienstanweisungen und Massnahmen gegen die Cholera-gefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen im Eisenbahnverkehr ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Sanitätsbehörden und dem Handelsministerium Mittheilung zu machen.

16. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltensmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III beigelegt. Von diesen Verhaltensmassregeln ist dem gesammten Zugsbegleitungs-personale eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

17. Von jedem innerhalb des Bahnbereiches vorgekommenen durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist Seitens des betreffenden Stationsvorstandes der vorgesetzten Direction, der politischen und der Ortsbehörde sofortige, eventuell telegraphische Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

- a) Ort und Tag der Erkrankung unter genauer Angabe des Zuges, in welchem die Erkrankung erfolgte;
- b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
- c) woher der Erkrankte zugereist ist;
- d) wo der Kranke untergebracht ist;
- e) Angaben über die verfügte Anrangerung und Desinfection des Wagens, in welchem die Erkrankung stattgefunden hat.

Ueber jede erfolgte Anzeige hat die betreffende Eisenbahndirection an das k. k. Handelsministerium Bericht zu erstatten.

#### Anlage I.

#### Anweisung

#### über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Cholera-gefahr.

##### I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten\*) sind regelmässig zu desinficiren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter nach jeder wahrgenommenen Beschmutzung mit Dejecten, sonst mindestens einmal täglich mit 5percentiger Carbolsäure- oder 2percentiger Lysollösung abzureiben. (Vgl. Nr. 3 und 4, Anlage II und II 8).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholera-kranker sich befunden hat, ist sofort ausser Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist:

\*) Um die Gefahr des Einfrierens der Closets bei strenger Kälte möglichst zu verhindern, sind die Flüssigkeitsbehälter mit schlechten Wärmeleitern zu umgeben. Bei eintretender kälterer Witterung soll nur vorgewärmtes oder heisses Wasser verwendet werden und ist für eine möglichst oftmalige Füllung, resp. Desinfection Sorge zu tragen. — Die Abortschalen und Abfallrohre sollen derart construirt sein, dass bei der Benützung die Spülflüssigkeit und die Fäcalien leicht abfallen können und keine Rückstände bilden. (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 15. Februar 1886, Z. 4884). Die Erhebungen über die zweckmässigste Construction der Closets sind noch nicht abgeschlossen.

Bei Personenwagen I. und II. Classe sind alle Theile des Coupés, insbesondere aber die etwa durch Entleerungen des Kranken beschmutzten Stellen solcher Gegenstände, welche nicht zum Zwecke der Desinfection mittelst des Dampfdesinfectionsapparates entfernt werden können, mit Lappen, die mit 5percentiger Carbonsäure- oder 2percentiger Lysollösung befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; hierauf ist der inficirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen und sind während dieser Zeit Fenster und Thüren offen zu halten.

Bei Personenwagen III. und IV. Classe sind die etwa durch Ausleerungen der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt mit 5percentiger Carbonsäure- oder 2percentiger Lysollösung abzureiben und hierauf die Seitenwände des Wagens, Fussböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen; hierauf ist der inficirte Wagen, bis zum Verschwinden des durch die Desinfection erzeugten Geruches, mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum mit offenen Thüren und Fenstern aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der III. und IV. Wagenclasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muss, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich, sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transportes ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen III. und IV. Classe in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{3}{4}$  Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäss aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung der zu Reinigungszwecken dienenden Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sogenannte Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heissem Wasser gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

## II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden Personen im Schlafwagen befördert, welche in Cholera-gegenden aufgenommen wurden, so muss nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinficirt werden. Zu diesem Zwecke ist dieselbe mindestens 12 Stunden lang in einer 2percentigen Carbonsäure- oder 1percentigen Lysollösung zu belassen, hierauf mit Wasser zu spülen, oder sie ist im Dampfdesinfectionsapparate zu desinficiren und sodann zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Leintücher, die Ueberzüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.



2. Die Closets sind, wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist ausserdem die Desinfection des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in Dampfapparaten zu desinficiren.

4. Die gänzliche Einstellung eines Schlafwagenlaufes kann im Falle eintretender Nothwendigkeit Seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern angeordnet werden.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfection beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich unter sanitäts-polizeilicher Aufsicht gründlich zu reinigen und sich, sowie etwa beschmutzte Kleidungsstücke nach Vorschrift der Desinfection zu unterziehen. (Vgl. Anlage II).

#### Anlage II.

##### Anweisung

##### zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

##### I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerkleinerter, reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{3}{4}$  Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch gerührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefässe aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

2. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heissem Wasser gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser). Dient zur Reinigung und zur Bereitung der Carbolseifenlösung.

##### 3. Lösung von Carbolsäure.

a) Carbolseifenlösung. Zur Verwendung kommt die sog. „100procentige Carbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 2 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heissen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b) Carbolsäurelösung. Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100procentige Carbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser. 5 Theile krystallisirte Carbolsäure werden in 100 Theilen Wasser gelöst.

4. Lysollösung. 2 Theile Lysol werden in 100 Theilen Wasser gelöst.

5. Dampfapparate. Jeder Dampfapparat muss auf seine Gebrauchsfähigkeit, bezw. auf die Erzielung einer anhaltenden Temperatur von 100° Celsius in seinem Innern, fachmännisch geprüft sein. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen.

6. Siedehitze. Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 3 vorgesehenen 100procentigen Carbonsäure mangeln sollte, auf die unter 1 und 4 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfalle Carbonsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäss in grösserer Menge zu verwenden ist, zu verwenden sein.

## II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

### 1. Die Ausleerungen der Cholerakranken.

Erbrochenes, Stuhlgang werden möglichst in Gefässen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I, Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefässe, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwasser sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficirenden Flüssigkeit, z. B. Carbonsäurelösung (I, Nr. 3) oder Lysollösung (I, Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dgl. werden in ein Gefäss mit Carbolseifenlösung oder Carbonsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Carbolseifen- oder Carbonsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer

der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I, Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schliessenden Gefässen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss Derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, Nr. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2, zu behandeln oder mit Carbonsäure- oder Carbolsäurelösung (I, Nr. 3) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I, Nr. 3 und 4, bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbonsäure- oder Carbolsäurelösung (I, Nr. 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fussboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fussboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, Nr. 1) desinficirt werden, welche erst nach Ablauf von zwei Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I, Nr. 1) getüncht oder mit einer desinficirenden Flüssigkeit (I, Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brod abgerieben; die verwendeten Brodkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (I, Nr. 1) desinficirt.

8. Soweit Aborte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A, Nr. 14 der „Massnahmen“) zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benützung entsprechenden Menge zu giessen. In gleicher Weise sind Pissoirs zu desinficiren. Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen der Entleerungen in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel aussen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer 5procentigen Lösung von Carbolsäure oder Carbonsäure, bezw. 2procentiger Lysollösung zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens sechs Tage lang ausser Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte, gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinficirt werden; zweckmässiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinficiren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinficirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Carbolseifen- oder Carbolsäurelösung abgewaschen, sonst wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergiessen und mit Erde zutüberdecken.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der grössten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publicum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

#### Anlage III.

#### Verhaltensmassregeln

#### für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen während der Eisenbahnfahrt.

1. In Cholerazeiten haben die Conducteure während der Fahrt dem Gesundheitszustande der Reisenden, namentlich der aus Cholera-gegenden kommenden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Von jeder irgendwie auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von choleraähnlichen Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten hat der Conducteur dem Zugsführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung und sofortige Isolirung desselben zu erstrecken, und ist Sache derjenigen Conducteurs, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht. Zu diesem Zwecke ist, wenn die Isolirung anders nicht durchführbar ist, der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé, eventuell Wagen entfernen zu können. Der vorgenannte Conducteur ist nach Thunlichkeit vom directen Verkehre mit anderen Personen fernzuhalten.

3. Ein Verzeichniss sämmtlicher Krankenabgabstationen wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, dem gesammten Zugbegleitungs-personale eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniss ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniss aufgeführten Abgabstation zu übergeben. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Abgabstation eine Zwischenstation, so ist in derselben unter allen Umständen, auch bei Schnellzügen, anzuhalten, und hat der Zugsführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenabgabstation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, welche letztere die sanitätspolizeiliche Intervention der Gemeindebehörde anzurufen hat.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus der Wagenabtheilung, in welcher sich der Erkrankte befindet, und wenn mehrere Wagenabtheilungen einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abtheilungen zu entfernen und in einer anderen Abtheilung, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

Bei der Ankunft auf der Krankenabgabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung befunden haben, sowie das Zugsbegleitungs-personale, welches mit dem Kranken in Berührung war, der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Desinfection zu unterziehen und ist wegen der weiteren 5tägigen Observation das Erforderliche zu veranlassen.

5. Das Zugsbegleitungs-personale hat, wenn es mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen ist, sich unter sanitätspolizeilicher Aufsicht nach Vorschrift sorgfältig zu reinigen und sich, sowie etwa beschmutzte Kleidungsstücke der Desinfection zu unterziehen, wie jede andere mit Cholera-kranken in Berührung gestandene Person.

Alle Personen, welche mit Cholera-kranken in Berührung kommen, sowie das hilfeleistende Eisenbahnpersonale müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung und Desinfection es unbedingt vermeiden, ihre Hände mit ihrem Gesichte in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

6. Das Eisenbahnpersonal muss beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der grössten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publicum Anlass geben könnte.

#### 6. Krankenabgabestationen.

#### Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November 1872, Z. 17951,

##### betreffend die Verpflichtung der Gemeinden, cholera-kranke Eisenbahnreisende in Pflege zu übernehmen.

Alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, sind zu verpflichten, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, dass deren Ausschluss von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen.\*)

Hienach wollen E. . . . das weiters Geeignete verfügen.

Die Bestimmung der Eisenbahnstationen, in welchen cholera-kranke Reisende der Spitalsverpflegung zu übergeben sind (Krankenabgabestationen) liegt im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden.\*\*) (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1896, Z. 6276 ex 1895).

\*) Diese Verpflichtung der Gemeinden wurde in der Folge wiederholt in Erinnerung gebracht, so insbesondere auch mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1884, Z. 13944.

\*\*) Bei Entscheidungen über Recurse gegen Bestimmung dieser Stationen wurde an dem Grundsatz festgehalten, dass nur jene Stationen, in denen Aerzte und entsprechende Localitäten zur Unterbringung der Kranken vorhanden sind, sich für den Zweck eignen. Wo öffentliche Krankenanstalten bestehen, sind diese zur Aufnahme von Infectionskranken unter allen Umständen verpflichtet gemäss P. 2., und Abschn. A, 1 des Ministerialerlasses vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. I. Bd. Seite 656).

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August  
1893, Z. ad 19299,**

betreffend Vorlage der Verzeichnisse jener Eisenbahnstationen, in denen  
Cholera Kranke auswaggonirt werden können.

In der Nummer 35 des Jahrganges 1892 der Wochenschrift „das Oesterreichische Sanitätswesen“ wurde ein Verzeichniss der Eisenbahnstationen, in denen cholera Kranke Reisende in ein Choleraspital abgegeben werden können, veröffentlicht.

Seither haben sich im Stande dieser Choleraspitaler mehrfache Veränderungen ergeben, welche dem Ministerium des Innern nicht immer zur Kenntniss gebracht wurden.

Die k. k. Statthalterei wird daher aufgefordert, ehestens ein revidirtes und nach dem gegenwärtigen Stande richtig gestelltes Verzeichniss vorzulegen, welches folgende Rubriken zu umfassen hat:

1. Name der Bezirkshauptmannschaft,
2. „ „ Eisenbahn und Eisenbahnlinie,
3. „ „ Station der Auswaggonirung,
4. „ „ Gemeinde und der Localität, in welcher die Cholera Kranken unterzubringen sind.
5. Angaben über die in letzterer Station zur Verfügung stehenden Aerzte und Apotheken.\*)

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1894,  
Z. 22726-93,**

betreffend Cholera massnahmen im Eisenbahnverkehre.

In der Anlage werden der k. k. . . . . 2 Druckexemplare des als Beilage zu Nr. 14 der Wochenschrift „das Oesterreichische Sanitätswesen“ veröffentlichten Verzeichnisses jener Eisenbahnstationen, in denen Cholera Kranke der Spitalpflege und Behandlung übergeben werden können, mit dem Auftrage übermittelt, über eintretende Aenderungen des Verzeichnisses und insbesondere über die Aufnahme neuer, sowie über die Eliminirung bestandener Auslade-stationen zu berichten.

Weiterhin wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf die Bestimmung des P. 2 des in Nr. 40, Jahrgang 1893 der Wochenschrift „das Oeterr. Sanitätswesen“ veröffentlichten Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. September v. J., Zl. 48967, angewiesen, im Falle des Wiederauftretens der Cholera gefahr den Betriebsdirectionen der im dortigen Verwaltungsgebiete verkehrenden Eisenbahnen auch Verzeichnisse jener Stationen der betreffenden Linien bekannt zu geben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, und dieselben gleichzeitig anher vorzulegen.

\*) Die in der Folge veröffentlichten Verzeichnisse der Krankenabgabestationen enthalten nachstehende Rubriken: Eisenbahnlinie; Kilometer; Land und politischer Bezirk; Gemeinde; Gattung des Spitals (öffentliches, privates Krankenhaus, Noth-, Isolirspital); Bettenzahl; Zahl der in der Gemeinde befindlichen Aerzte, Wundärzte, öffentlichen oder Hausapotheken; Zahl und System der Dampf-Desinfectionsapparate.

## B. Schifffahrt auf Binnengewässern.

### Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1893,

R.-G.-Bl. Nr. 148.

mit welcher die Grundzüge bekanntgegeben werden, nach denen in Bezug auf die Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung vorzugehen ist.

#### §. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera im Wege der Flussschifffahrt und Flösserei haben nachstehende vom Obersten Sanitätsrathe beantragte Grundsätze zur Richtschnur zu dienen:

Für den Schifffahrts- und Flössereiverkehr auf schiffbaren Flüssen haben bezüglich der Handhabung der sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera, sowohl in Hinsicht auf die sanitäre Beschaffenheit der Transportmittel, als auf die Beförderung von Personen, der von denselben mitgeführten, voraus- oder nachgesendeten Reise- und Uebersiedlungseffecten, und in Hinsicht auf die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gewissen Verkehrsbeschränkungen jeweilig unterworfenen Gegenstände die im Eisenbahnverkehre geltigen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

#### §. 2. Besondere Massnahmen.

Insbesondere obliegt dem Führer, beziehungsweise dem Eigenthümer eines Fahrzeuges die Aufrechterhaltung der grössten Reinlichkeit und Ordnung auf dem Fahrzeuge, die dauernde, sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Personen mit besonderer Rücksicht auf cholera-ähnliche, mit häufigen Entleerungen und Erbrechen einhergehende Erkrankungen, die Vorsorge für sanitätsgemässe Unterbringung und Verpflegung der am Fahrzeuge befindlichen Personen, die stete Versorgung derselben mit gutem Trinkwasser, welches dem Flussgerinne unter keinen Umständen entnommen werden darf, die Bereithaltung der zur ersten Hilfeleistung im Falle des Auftretens einer choleraverdächtigen Erkrankung am Fahrzeuge nothwendigen Hilfsmittel und auf allen zur Personenbeförderung bestimmten Schiffen eines Isolirraumes, die Haltung eines Vorrathes der zur Anwendung behördlich zugelassenen Desinfectionsmittel, insbesondere gebrannten ungelöschten Kalkes oder frischer Kalkmilch, sowie der zu ihrer Anwendung nöthigen Utensilien, darunter für Schiffe auch von rothem Reagenz-papiere.

Es muss vorgesorgt sein, dass der Magen- und Darminhalt von mit Erkrankungen dieser Organe behafteten Personen nicht in das Wasser gelange, sondern in ein undurchlässiges Gefäss, in welchem eine zur vollständigen Bedeckung der Dejecte hinreichende Menge von Kalkmilch oder sonstiger als wirksam anerkannter Desinfectionsflüssigkeit enthalten ist, aufgenommen werde.

Jedes Fahrzeug, welches einen Choleraverdächtigen oder Cholera-kranken oder Cholera-todten führt, hat eine gelbe Flagge aufzustecken und bis zum Zeitpunkte der vollendeten Desinfection und wiedererlangten Verkehrsfreiheit beizubehalten.

Im Falle der Erkrankung einer Person unter choleraverdächtigen Erscheinungen ist dieselbe sofort mit einer geeigneten Wartperson und den nothwen-

digen Pflegemitteln von allen anderen Personen am Fahrzeuge derart abzusondern, dass eine Krankheitsübertragung ausgeschlossen ist. Zu diesem Pflegedienste können auf Personentransportschiffen auch hierfür geeignete Leute der Bedienungsmannschaft verwendet werden.

Während dieser Krankenpflege sind die vorgeschriebenen Desinfectionsvorschriften genauestens zu handhaben.

### §. 3. Anlandungsstationen.

Auf jeder Anlandungsstation soll ein Bediensteter durch die betreffende politische Behörde bestellt sein, welcher verpflichtet ist, die von dem Führer eines Fahrzeuges zu erstattende Anzeige über eine choleraverdächtige Erkrankung oder einen verdächtigen Todesfall zu übernehmen und sofort im Wege der Ortsbehörde an die politische Behörde und an die nächste Krankenausschiffungsstation zu leiten.

Anlandungsstellen, an welchen eine gute Trinkwasserversorgung möglich ist, sollen als solche durch eine Aufschriftstafel kenntlich gemacht und soll für den möglichst leichten Trink- und Nutzwasserbezug vorgesorgt sein.

Unter den Anlandungsstationen ist zwischen 1. gewöhnlichen Anlandungsstationen, 2. Krankenausschiffungsstationen und 3. Schiffsrevisionsstationen zu unterscheiden.

An den gewöhnlichen Anlandungsstellen dürfen Personen nur aus solchen Fahrzeugen ausgeschifft werden, auf welchen weder cholera-krank noch cholera-verdächtige Personen, noch Choleraleichen vorhanden sind, wofür der Führer des Fahrzeuges verantwortlich ist.

Solche Personen sind, wenn sie aus Cholera-gegenden zureisen, vor der Ausschiffung mit Namen, Beschäftigung und Herkunft unter Angabe des Reisezieles zu verzeichnen und der Gemeindeverwaltung des Anlandungsplatzes durch Vermittelung des Bediensteten desselben zur weiteren Veranlassung wegen fünf-tägiger sanitätspolizeilicher Observation überweisen zu lassen.

Anlandungsstationen, in welchen diese Massnahmen zur Ueberwachung des Verkehrs in Cholerazeiten nicht verlässlich durchführbar sind, sind eventuell während derselben über Auftrag der politischen Landesbehörde zu sperren.

### §. 4. Krankenausschiffungsstationen.

Diejenigen Anlandungsstationen, welche in Gemeinden liegen, in welchen Cholera-krank in entsprechende isolirte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können, sind als Krankenausschiffungsstationen zu bezeichnen.

Nur an solchen dürfen Cholera-krank und vermöge der Art ihrer Erkrankung cholera-verdächtige Personen ausgeschifft werden.

Die betreffende Gemeindeverwaltung, welche vor der Ankunft des Fahrzeuges von einer früheren Anlandungsstelle aus im kürzesten Wege von der Ankunft des Cholera-kranken oder -Verdächtigen zu verständigen ist (§. 3, Alinea 1), hat alle Vorkehrungen für den Transport und die Uebernahme desselben in isolirte Pflege unter sachverständiger (ärztlicher) Leitung zu treffen.

Dieser Transport hat unter aller die Hintanhaltung einer Krankheitsverschleppung verbürgenden Vorsicht zu erfolgen.

Will der Kranke aus einem triftigen, besonderen Grunde erst in einer späteren Ausschiffungsstation ans Land gebracht werden, so ist zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung und sanitären Ueberwachung der am Fahrzeuge



befindlichen Personen wo möglich ein schon früher im kürzesten Wege requirirter Arzt auf Kosten des Kranken auf das Fahrzeug aufzunehmen.

Die Leichen von Cholera-kranken sind gleichfalls an der nächsten Krankenausladestation unter ärztlicher Ingerenz auszuschiffen.

Nach der Ausschiffung von Cholera-kranken und Cholera-verdächtigen, sowie Cholera-todten ist das Fahrzeug mit gelber Flagge zur nächsten Schiffs-revisionsstation zu dirigiren, die zu avisiren ist, und wo die weitere Revision und Desinfection stattfindet.

#### §. 5. Schiffs-revisionsstationen.

Jene Krankenausschiffungsstationen, an welchen die räumlichen Verhältnisse eine Anhaltung der Fahrzeuge zum Zwecke der eingehenden sanitätspolizeilichen Revision der Fahrzeuge, der Personen, Reiseeffecten und Waaren, sowie eventuell zum Zwecke einer gründlichen Desinfection der Schiffe oder Flösse möglich machen, sind als Schiffs-revisionsstationen einzurichten.

Die erste dieser Stationen ist in Ländern, welche an der Grenze des Geltungsgebietes dieser Verordnung liegen, insofern dieselbe den gemeinsamen Flusslauf durchquert, stets möglichst unmittelbar an diese Grenze und sind weitere Stationen in solchen Zwischenräumen zu errichten, dass die Fahrzeuge auch auf der Bergfahrt noch am nämlichen Tage von der unteren Revisionsstation zur nächstoberen gelangen können.

In jeder solchen Station müssen ausser einem besonderen Landungsplatze für inficirte und verdächtige Fahrzeuge isolirte Räume zur abgesonderten Unterbringung von Cholera-kranken und Verdächtigen, Krankentransportmittel, ein Dampfdesinfectionsapparat, sowie hinreichende Vorräthe der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel, namentlich von gebranntem (ungelöschtem) Kalke und von Kalkmilch, rothes Reagenzpapier, dann Säcke zum Transporte von Kleidungs- und Wäschestücken zur Desinfection, geschultes Hilfspersonal zur Desinfection und zum Krankendienste vorhanden sein.

An jeder solchen Schiffs-revisionsstation ist ein mit der Leitung des Dienstes und Ausübung der Polizeigewalt betrauter politischer oder Polizeibeamte als Vorstand und sind Revisionsärzte nebst den im besonderen Falle etwa nothwendigen Hilfsorganen zu bestellen. Es ist vorzusorgen, dass diesen Organen ein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe.

Die Schiffs-revisionsstation ist durch eine weithin sichtbare Aufschrifttafel „Schiffs-revisionsstation“ und durch eine weisse Flagge neben der schwarz-gelben Fahne kenntlich zu machen und haben die oberwähnten Bestellten eine weisse Binde am linken Arme zu tragen.

#### §. 6. Vorgang bei der Revision der Flussfahrzeuge.

Jedes Fahrzeug hat bei der Schiffs-revisionsstation zu halten. Der Führer des Fahrzeuges hat die Revision abzuwarten und hiezu alles Erforderliche bereitzuhalten. Er ist verpflichtet, der Revisionscommission wahrheitsgemässe Auskunft zu geben.

Der Vorstand der Revisionsstation, bezw. das von demselben delegirte Organ und der Revisionsarzt begeben sich als Revisionscommission auf jedes Fahrzeug, wo das erstere an der Hand der vorzuweisenden für Schiffe und Flösse vorgeschriebenen Documente das Fahrzeug zu revidiren, die Räume zum Behufe der Aufdeckung verbotswidriger Verhältnisse zu durchsuchen hat. Der Arzt hat den Gesundheitszustand der am Fahrzeuge befindlichen Personen, den

Zustand der Reiseeffecten, Waaren, Lagerstätten, sowie der sanitären Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Trinkwasservorrath, Reinlichkeits- und Verpflegungsverhältnisse, Unrathsbeseitigung, Abortverhältnisse, Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung zu prüfen.

Auch wenn sich kein Choleraverdacht ergibt, sind sanitäre Missstände zur Herstellung des vorgeschriebenen sanitären Zustandes des Fahrzeuges sofort abzustellen. Das Bilgewasser im Schiffsraume ist bei jedem zur Revision gelangenden Schiffe mit Kalkmilch zu desinficiren, wenn das Bilgewasser nicht etwa noch in Folge einer an einer früheren Revisionsstation vorgenommenen Desinfection mit Kalkmilch stark alkalisch reagirt, was sich durch Blauwerden eines in das Bilgewasser eingetauchten Streifens von rothem Reagenzpapier kundgibt. Ist die Reaction nur schwach oder tritt sie gar nicht ein, so ist neuerlich Kalkmilch unter gründlicher Vermischung bis zur stark alkalischen Reaction zuzusetzen.

Nach erfolgter Revision und Durchführung der Sanitätsvorkehrungen an der ersten Grenzrevisionsstation, welche von dem Fahrzeuge berührt wird, erhält der Führer des Fahrzeuges einen Revisionschein  $\frac{1}{2}$ , in welchem Name, Nummer, Eigentümer, Führer des Fahrzeuges, dessen Herkunft und Bestimmungsort, dessen Stand an Angehörigen des Fahrzeuges (Mannschaft, Bedienstete) und an Fahrgästen, Tag und Stunde der Revision, der Revisionsbefund nebst den angeordneten und vollzogenen Vorkehrungen, und in einer Anmerkung die in sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen, in Erfahrung gebrachten Angaben über die frühere Fahrt einzutragen sind.

Die Eintragung ist durch die Unterschrift der revidirenden Organe zu bestätigen.

In diesem Revisionscheine hat der Führer des Fahrzeuges während der weiteren Fahrt stationenweise alle Aenderungen des Personalstandes durch Zu- und Abgang, sowie sanitäre Vorkommnisse genau vorzumerken, denselben bei der nächsten Revisionsstation vorzuweisen, wo derselbe insbesondere in Bezug auf die Uebereinstimmung der Zahl der am Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem bei der letzten Revision nachgewiesenen Stande unter Berücksichtigung der vorgemerkten Veränderungen zu prüfen und der neuerliche Revisionsbefund beizusetzen ist, falls das Fahrzeug die zweite Revisionsstation nicht schon an demselben Tage passirt. In diesem Falle hat, wenn sich nicht besondere Verdachtsgründe ergeben, eine neuerliche Revision nicht stattzufinden, und ist lediglich die Zeit der Durchfahrt vom Stationsvorstande der Schiffsrevisionsstation in dem Revisionscheine zu bestätigen.

Fahrzeuge, welche an demselben Tage schon einer Revision unterzogen wurden, haben beim Anlegen an der neuen Revisionsstation, die sie bloss passiren wollen, eine weisse Flagge zu hissen und sind ohne Verzug abzufertigen.

Ausser diesem Falle dürfen Erleichterungen von Seite der politischen Landesbehörde nur solchen Fahrzeugen bewilligt werden, welche ausschliesslich einem regelmässigen, zur Zeit unverdächtigen Localverkehre dienen.

#### §. 7. Vorgang im Choleraverdachtsfalle.

Fahrzeuge, welche mit choleraverdächtigen Kranken oder Todten anlangen oder mit solchen bei der Revision betroffen werden, haben an der bestimmten isolirten Landungsstelle, welche mittelst einer Aufschriftstafel und gelben Flagge kenntlich zu machen ist, anzulegen. Hierauf hat die Commission (§. 6, Alinea 1) nebst den im §. 6 vorgezeichneten Amtshandlungen folgende sanitätspolizeilichen Massnahmen vorzunehmen:

1. Ausschiffung der mit Kranken in keiner Gemeinschaft gewesenen, gesunden Fahrgäste und deren vorläufige abseitige Unterbringung.
2. Ausschiffung der mit Kranken in Gemeinschaft gewesenen, verdächtigen Fahrgäste und deren isolirte Unterbringung.
3. Ausschiffung der Kranken und Todten und isolirter Transport derselben ins Isolirkrankenhaus.
4. Abgesonderte Ausladung der einer Beschmutzung mit Choleraejecten in keiner Weise verdächtigen Reiseeffecten.
5. Verpackung der durch Dampf zu desinficirenden Effecten in mit Desinfectionslösung durchtränkten Säcken, worauf deren isolirter Transport zur Desinfection erfolgt.
6. Sanitätspolizeiliche Revision der unverdächtigen Reisenden und ihres Gepäckes, welches eventuell der Desinfection zu unterziehen ist; Veranlassung der weiteren fünftägigen sanitätspolizeilichen Observation der abreisenden Unverdächtigen.
7. Zurückhaltung und wiederholte sanitätsärztliche Revision der ausgeschifften Verdächtigen eventuell bis zur fünftägigen Dauer, Revision und eventuelle Desinfection ihres Gepäckes.
8. Gründliche Desinfection aller infectionsverdächtigen Gegenstände auf dem Fahrzeuge, des Isolirraumes, der Aborte, der möglicherweise einer verdächtigen Verunreinigung ausgesetzt gewesenen Geräte u. s. w., wobei die Verunreinigung des Flusswassers zu vermeiden ist, Desinfection des Bilgewassers der Schiffe mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaction an allen Stellen, nachträgliche Reinigung, Lüftung, Aussergebrauchsetzung durch sieben Tage.

Erst nach Verlauf dieser sieben Tage, wenn während derselben auf dem Fahrzeuge weder eine Erkrankung noch ein nicht behobener Verdacht einer solchen sich ergeben hat, darf der Revisionschein, welcher dem verdächtigen Fahrzeuge bei seiner Anlandung sofort abzunehmen ist, wieder ausgefolgt, oder ihm, falls das Fahrzeug bisher einen solchen Schein nicht gehabt hätte, ein neuer ertheilt werden.

Hinsichtlich der kranken, verdächtigen, sowie der sich ausschiffenden unverdächtigen Angehörigen des Fahrzeuges, welche während des Verweilens des letzteren in der Schiffsrevisionsstation in keine weitere Beziehung zu demselben gelangen, ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher in den analogen Fällen hinsichtlich der Fahrgäste vorgezeichnet ist.

Jene Angehörigen des Fahrzeuges, welche auf demselben weiter verwendet und untergebracht werden, sind auf demselben unter ärztliche Ueberwachung bei täglicher ärztlicher Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu stellen, vom persönlichen, nicht überwachten Verkehre mit Personen am Lande fernzuhalten und zum freien Verkehre erst zuzulassen, wenn nach vollzogener Desinfection am Fahrzeuge fünf Tage ohne verdächtige Störung ihrer Gesundheit verflossen sind.

Hinsichtlich der genauen diagnostischen Sicherstellungen der verdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle mit Hilfe der Bacteriologie, der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte, der Erforschung der Ansteckungsquelle und der sich hieraus etwa ergebenden Amtshandlungen, hinsichtlich der strengsten Handhabung aller sanitätspolizeilichen und hygienischen Vorkehrungen gelten die allgemeinen Vorschriften.\*)

\*) S. Seite 276 und ff.

## §. 8. Kundmachung.

Die Eröffnung und Sperrung von Anlandungs-, Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen ist öffentlich kundzumachen.

## §. 9. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung sind, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198,\*) zu ahnden.

## §. 10. Anwendung bei Cholera im Inlande.

Im Falle des Ausbruches der Cholera in einem innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung an einem schiffbaren Flusse gelegenen politischen Bezirke können die Bestimmungen der gegenwärtigen Ministerialverordnung in analoge Anwendung gebracht werden.

## §. 11. Wirksamkeitstermin.

Diese Ministerialverordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die zur Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze für bestimmte schiffbare Flüsse oder Flussstrecken erforderlichen Specialbestimmungen sind von den betreffenden politischen Landesbehörden zu erlassen und durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter kundzumachen. Der Ausspruch über den Beginn und die Dauer der vorgezeichneten Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen ist den politischen Landesbehörden vorbehalten.

Beilage.**Revisions-Schein.**

Des Fahrzeuges	Benennung:
	Nr.:
	Eigenthümer (Unternehmung):
	Leiter:
	Herkunft:
	Bestimmungsort:

\*) S. I. Bd. Seite 377.

Schiffs- Revisions- (Aus- schiffungs- An- landungs-) Stationen	Bewegung des Personen- standes des Fahrzeuges				Revisions-			An- merkung	Unter- schrift der Revisions- organe
	Anzahl von Personen		Stand an		Tag und Stan- de	Befund	Mass- nahmen		
	im Ab- gang	im Zu- wachs	Ange- hörigen des- selben	Fahr- gästen					

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1893, Z. 23406\*).**

Mit Beziehung auf den . . . . . wird der k. k. . . . . die Abschrift einer im Reichsgesetzblatte erscheinenden Verordnung des Ministeriums des Innern übermittelt, mit welcher die Grundzüge bekannt gegeben werden, nach denen in Bezug auf Ueberwachung von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera vorzugehen ist.

Nach §. 11 dieser Verordnung obliegt es der politischen Landesbehörde, unter Verlautbarung der von ihr festgesetzten Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen, sowie der im Sinne der Verordnung an den Anlandungsstationen, sowie an den genannten Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen getroffenen Vorkehrungen diese Verordnung jeweilig in Kraft zu setzen.

Bezüglich dieser Verfügungen ist die vorgängige oder im Dringlichkeitsfalle nachträgliche hierortige Genehmigung einzuholen.

Die Krankenausschiffungsstationen längs des schiffbaren Flusslaufes sind sofort zu ermitteln und zu verlautbaren, sowie die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit die eventuelle Uebergabe von Cholera-kranken, Choleraverdächtigen und Cholera-todten an die betreffenden Gemeinden nur in diesen Stationen und unter den vorgeschriebenen Vorsichten erfolge.

Die Gemeindevorstände der Krankenausschiffungsstationen sind zu verpflichten, von jedem Falle einer sich ergebenden Ausschiffung wegen Cholera-verdacht sofort im kürzesten Wege, womöglich telegraphisch, sonst durch eigene Eilboten die politische Behörde zu verständigen, welche ungesäumt von dieser Meldung sowohl der politischen Landesbehörde als dem Ministerium des Innern die telegraphische Anzeige zu erstatten hat.

Alle Gemeinden, in deren Gebiete Anlandungsstationen sich befinden, sind anzuweisen, dem Gesundheitszustande der daselbst das Land betretenden Personen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden und hinsichtlich der aus Cholera-gebieten zureisenden Personen die vorgeschriebene fünftägige sanitäre Beobachtung eintreten zu lassen.

Es versteht sich von selbst, dass alle durch die Durchführung dieser Verordnung erwachsenden unvermeidlichen Kosten aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen zu bestreiten sind.

\*) Der Erlass erging an die politischen Landesbehörden in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Galizien und in der Bukowina.

In Durchführung der vorstehenden Anordnungen wurden  
in Niederösterreich mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom  
20. November 1893, Z. 80371, L.-G. Bl. Nr. 59,

in Oberösterreich mit dem Erlasse des k. k. Statthalters vom 18. November 1893, Z. 17059,  
die weiteren Verfügungen getroffen und die Krankenausschiffungs-, sowie die Schiffsrevisionsstationen bestimmt.

Ueber die sanitären Massnahmen, welche bei Cholera-gefahr im Grenzgebiete hinsichtlich des Binnenschiffverkehrs in Anwendung kommen, s. oben Seite 321 u. ff. die internationalen Vereinbarungen.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Pruth sind beim Auftreten gefährlicher Infectionskrankheiten die besonderen Bestimmungen der Convention vom 2. März (18. Februar) 1895, R.-G.-Bl. Nr. 170, massgebend.

Die Vorschriften, welche die Sicherheits- und allgemeine Sanitätspolizei der Schifffahrt auf den einzelnen Binnengewässern betreffen, wurden oben Seite 129 und 130, jene über Desinfection von Schiffsräumen Seite 483 angeführt.

Die in veterinärpolizeilicher Hinsicht für den Binnenschiffverkehrsverkehr in Betracht kommenden Vorschriften s. im Abschnitte „Veterinärwesen“.

### C. Seeverkehr.

Die Leitung und Ueberwachung des Hafendienstes, die Regelung und Beaufsichtigung des Seesaniätendienstes in allen seinen Beziehungen fällt in den Wirkungskreis der Seebehörde, welche dem Handelsministerium untersteht. (Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 46). Zu den hier in Betracht kommenden besonderen Obliegenheiten der Seebehörde gehören die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Ertheilung der Befugnisse zur Seeschifffahrt, die Fürsorge für Herstellung und Instandhaltung aller zum Seesaniät- und Contumazdienste bestimmten Anstalten, die Handhabung und Ueberwachung aller Gesetze und Vorschriften, welche den Sanitätssdienst zur See betreffen, die Einholung von Nachrichten aus dem Auslande, welche für diesen Dienst von Wichtigkeit sind, die fallweise Anordnung von sanitären Vorkehrungen für die Seeschifffahrt.

Der Seebehörde sind als Aemter die Hafen- und Seesaniätscapitanate, Deputationen, Agentien und Exposituren untergeordnet. Für den rein ärztlichen Dienst werden eigene Aerzte herangezogen, bei der Seebehörde der Seesaniätarzt, bei den untergeordneten Aemtern der ldf. Bezirksarzt und, wo ein solcher im Hafeneorte nicht seinen Sitz hat, ein anderer geeigneter Arzt.

Die Seelazarethe haben die Bestimmung, aus verseuchten Gegenden kommende Personen und Waaren zum Zwecke der Beobachtung der ersteren während einer bestimmten Zeit, zur Desinfection oder anderweitigen sanitären Behandlung ihrer Effecten und der Waaren aufzunehmen. In jedem Lazarethe ist ein Arzt bestellt, welcher zugleich Chirurg sein muss.

#### a) Allgemeine sanitäre Vorschriften.

Der Capitän oder Schiffsführer ist verpflichtet, sich mit einem Arzneikasten zum Gebrauche und Nutzen der Bordmannschaft zu versehen; ebenso sich zu jedem Preise den für die Fahrt, welche er unternimmt, nöthigen Schiffsproviant zur entsprechenden Verköstigung der Mannschaft zu verschaffen; bezüglich der Qualität und Menge der Nahrung wird nicht so sehr auf die auf Unseren Handelsschiffen allgemein übliche Gewohnheit, als auf die Pacte und besonderen Verträge Rücksicht zu nehmen sein. Die Capitäne und Schiffsführer haben aber darauf zu achten, dass die Menge und Beschaffenheit der Nahrung eine solche sei, dass sie auf die Gesundheit und Arbeitskraft der Schiffsmannschaft keinen nachtheiligen Einfluss nehmen und wird in dieser Beziehung keine Entschuldigung zugelassen werden und ist ein solcher Capitän oder Schiffsführer, ausser zu dem Ersatze in Geld für die mindere Güte und Menge der Schiffskost nach dem Ermessen der Behörde zu bestrafen; so zwar, dass, wenn aus irgend einem zufälligen oder unvorhergesehenen Ereignisse die Schiffskost abginge, wird der Capitän Diejenigen, welche dazu gehörige Gegenstände in ihrem Privateigenthum besitzen sollten, verpflichten können, dieselben gegen einen angemessenen und billigen Preis zum allgemeinen Besten abzutreten; Wir verordnen ferner bei den schwersten Strafen, dass, im Falle der Begegnung mit nationalen Schiffen, diese den für den Bedarf der Fahrt überflüssigen Schiffsproviant gegen einen angemessenen und billigen Preis an diejenigen Schiffe abgeben, welche daran Mangel haben. (Politisches Navigationsedict, Art. II, §. 18.)

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom  
15. December 1875,**

R.-G.-Bl. Nr. 152.

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom  
10. October 1894, \*)**

R.-G.-Bl. Nr. 195,

betreffend die am Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen.

§. 1. Die im Artikel II, §. 18 des politischen Marinedicetes vom 25. April 1774, enthaltene Verpflichtung des Schiffers, einen Medicinalkasten am Bord zu führen, wird auf die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und jene der grossen Küstenfahrt beschränkt.

Die Anschaffung des Arzneikastens obliegt dem Rheder. Für das Vorhandensein desselben am Bord, für dessen Verwahrung und die entsprechende Obsorge ist der Schiffer verantwortlich; ist am Schiffe ein Arzt bestellt, so haftet dieser hiefür in erster Reihe.

§. 2. Die am Bord der Seehandelsschiffe obiger Kategorien zu führenden Arzneikästen sind grosse, mittlere und kleine.

Schiffe, welche bis zu 10 Personen am Bord haben, müssen mit einem Kasten der kleinen, jene mit 11—20 Personen mit einem solchen mittlerer und jene mit mehr als 20 Personen mit dem der grossen Gattung versehen sein.

§. 3. Jeder Kasten hat die in der Anlage verzeichneten Arzneien und sonstigen Gegenstände in vollkommen guter Qualität, sowie in vorgeschriebenem Ausmasse zu enthalten.

Jeder Kasten muss auch ein ärztliches Handbuch über Schiffsarzneikunde und Schiffshygiene und ausserdem eine populäre Instruction über die Anwendung und den Gebrauch der in dem Arzneikasten der Seehandelsschiffe befindlichen Arzneien und Gegenstände enthalten.

§. 4. (III). Der gute Zustand der Arzneimittel und der sonstigen im Arzneikasten enthaltenen Gegenstände wird von Seite der k. k. Hafen- und Seesantitäts-, sowie der k. u. k. Seeconsularämter alle 6 Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (beim k. k. Hafen- und Seesantitätscapitanate in Triest unter Zuziehung des k. k. Seesantitätsarztes) untersucht.

Es bleibt der Wahl des Schiffführers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens in den einheimischen wie auch in ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Consularämter ihren Sitz haben, an Bord des Schiffes oder aber am Lande stattzufinden hat.

Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Aemtern zu übergeben oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beiziehung eines Hafen- und Seesantitäts- bzw. Consular-Functionärs vornehmen zu lassen, welche dem Schiffer eine Bestätigung über die erfolgte Untersuchung ausstellen werden.

Dem Schiffer obliegt, bei Vermeidung der im §. 5 dieser Verordnung festgesetzten Strafe, die Pflicht, jede Ueberschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen, wobei jedoch die von einem

\*) Mit dieser Verordnung wurde der zweite Absatz des §. 3 und der §. 4 der Verordnung vom Jahre 1875, sowie das Verzeichniss des Inhaltes der Arzneikästen abgeändert und sind die betreffenden neuen Bestimmungen im Texte eingeschaltet.

kgl. ungarischen Hafenamte veranlasste Untersuchung die Amtshandlung der hierseitigen Hafen- und Seesaniitätsämter ersetzt.

Die Kosten der Zuziehung des Ortsarztes fallen im Allgemeinen zu Lasten des Staatsschatzes mit Ausnahme jener Mehrauslagen, welche durch die an Bord vorzunehmende Prüfung des Arzneikastens verursacht werden und die von dem Schiffer zu tragen sind, der die Untersuchung an Bord angesucht hat.

(IV.) Arzneikästen, welche neu beschafft und solche, welche bei der vorgeschriebenen Untersuchung als unvollständig befunden werden, sind sogleich genau in Gemässheit des neuen Verzeichnisses einzurichten.

Untersuchungen, welche vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung stattfanden, werden, sofern der Schiffer deren Vornahme auf glaubwürdige Art darzuthun vermag, bei Berechnung der unter III bestimmten Frist berücksichtigt.

Sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung ab müssen alle Schiffe, auf welche dieselbe Anwendung findet, mit den im neuen Verzeichnisse vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenständen versehen sein.

§. 5. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu Gunsten des Marine-Unterstützungsfonds bestraft.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage umzuwandeln.

§. 6. Diese Verordnung tritt von 1. Juli 1876 ab in Kraft. Von diesem Tage angefangen haben die aus österreichischen Häfen auslaufenden Schiffe der im §. 1 bezeichneten Kategorien den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen.

Die im Auslande befindlichen Schiffe haben dieser Verordnung thunlichst nachzukommen.

### Verzeichniss

der Arzneien und Gegenstände, welche in dem Arzneikasten für Seehandelsschiffe enthalten sein müssen.

#### I. Abtheilung: Für den inneren Gebrauch.

Benennung.	Inhalt: Gramm		
	A	B	C*)
1. Weinstein- (oder Citronen-) Säure	200	300	400
2. Pulverisirter gereinigter Weinstein (Cremor tartari p. p.)	500	1000	2000
3. Doppeltkohlensaures Natron (Bicarbonas Sodae)	200	300	500
4. Balsamum copaivae	40	60	100
5. Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris)	100	200	300
6. Einfache Opium-Tinctur (Tinctura opii simplex)	30	50	80
7. Schwefelsaures Chinin (Sulfus chinini) in Einzeldosen à 20 Centigramm, Dosen	60	100	150
8. Ricinusöl in Originalfläschchen von circa 40 Gramm, Fläschchen	12	18	25
9. Rhabarber in Pulver	80	150	200
10. Bittersalz (Sal amarum)	1000	2000	3000
11. Melisengeist	50	75	150

#### II. Abtheilung: Für den äusserlichen Gebrauch:

12. Reines Jodoform, pulverisirt	15	30	50
13. Carbonsäure, reine (Acidum carbonicum vel phenicum pur.)	300	400	600
14. Ammoniak (Ammonia pura liquida)	20	30	50

\*) A kleiner, B mittlerer, C grosser Arzneikasten.



Benennung.	Inhalt: Gramm		
	A	B	C
15. Schwefelsaurer Alaun, pulverisirt	50	80	100
16. Eisenchloridlösung (Ferrum sesquichloratum solutum)	50	100	150
17. Arnica-Tinctur (oder Kampherspiritus)	100	150	250
18. Schwefelsaures Zink in Dosen à 15 Centigramm, Dosen	30	50	60
19. Senfpapier in Päckchen zu 25 Blättern, Päckchen	1	2	3

## III. Abtheilung: Andere Gegenstände.

1. Ein Maximal-Thermometer, Celsius (hunderttheilig)	500	Gramm	
2. Bruns'sche Watta	2	4	6
3. Jodoformgaze in Päckchen zu 1 Meter, Päckchen			
4. Heftpflaster, aufgestrichen, in Rollen zu 20 Centimeter Breite und Centimeter Länge	100	150	200
5. Mullbinden, 4—5 Centimeter breit und 4 Meter lang, Stücke	4	6	8
6. Billroth Battist, Quadratmeter.	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1
7. Ein Paar Suspensorien.			
8. 3 Pinsel für Pulverisirungen.			
9. Eine Spiritusmaschine mit dem zugehörigen Weingeistfläschchen und einer Platte für Verdampfungen.			
10. Einige Gansfedern (mit Fabne).			
11. Eine Aderlasslancette.			
12. Eine Scheere.			
13. Eine Zange zur Medicatur (mordente).			
14. Eine Arterienpincette (mit Selbstperre oder Schieber).			
15. Ein Irrigator (System Esmarch) sammt 1·5 Meter langem Schlauch, Hahn, Wundansatz und Darmrohr.			
16. Eine Harnröhrenspritze aus Hartkautschuk (System Sigmund).			
17. Ein Suppen- und ein Kaffeelöffel (aus Horn).			
18. Ein Nelatonkatheter Nr. 8.			
19. Ein Paar Badeschwämme.			
20. Ein nach Grammen graduirtes Gefäß (Mensura) aus Glas oder besser aus Porzellan zum Messen von Flüssigkeiten.			

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom  
1. September 1883,**

R.-G.-Bl. Nr. 143,

womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern,  
erlassen werden.

1. Jedes Schiff, welches Reisende befördert, wird vor der Abreise von der hiezu berufenen Behörde zu dem Zwecke untersucht, um zu erheben, ob dasselbe die zu einer sicheren Schifffahrt und zur entsprechenden Unterbringung und Verpflegung der Personen nothwendigen Gegenstände besitze, und dies so oft als es die genannte Behörde als zweckmässig erachtet. Schiffe, welche Reisende befördern, müssen wie jedes andere Schiff seetüchtig, wasserdicht und mit Allem versehen sein, was zu einer sicheren Schifffahrt nothwendig ist.

5. Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten Deck und auf dem unmittelbar darunter befindlichen Deck (Zwischendeck).

6. Bezüglich der Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern kann, gelten folgende Bestimmungen:

Sowohl auf Dampfern, als auf Segelschiffen muss jeder Reisende, welcher bestimmt ist auf Deck zu verbleiben, eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuss) zu seiner Verfügung haben, und muss der von diesen Reisenden eingenommene Raum durch ein Regenzelt oder auf andere Weise derart geschützt sein, dass die Reisenden so wenig als möglich den Unbilden des Wetters ausgesetzt sind.

Jeder Reisende, welcher im Zwischendeck untergebracht wird, muss auf demselben eine Oberfläche von wenigstens 1·11 Quadratmeter (12 englische Quadratfuss) und einen Raum von wenigstens 2·038 Cubikmeter (72 englische Cubikfuss), wenn das Schiff ein Segler ist und eine Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuss) und einen Raum von wenigstens 1·528 Cubikmeter (54 englische Cubikfuss), wenn das Schiff ein Dampfer oder ein Segler mit Auxiliarmaschine ist, zu seiner Verfügung haben.

Ferner muss für jeden Zwischendeck-Reisenden eine Oberfläche von wenigstens 0·37 Quadratmeter (4 englische Quadratfuss) auf Deck verfügbar sein, und dies unabhängig von der für die Deckreisenden bestimmten Oberfläche.

7. Auf Schiffen, welche Reisende befördern, muss dafür gesorgt sein, dass die von den Reisenden eingenommenen Räume genügendes Licht und Ventilation haben.

Die Oberfläche der Oeffnungen, durch welche das Licht zugeführt wird und die Luft einströmt, muss wenigstens 0·3 Quadratmeter (3 englische Quadratfuss) für je 10 Quadratmeter der Oberfläche des Locals haben, wo die Reisenden untergebracht sind.

Wenn es über 100 Reisende im Zwischendeck gibt, muss dasselbe mit Windschläuchen, welche höchstens 10 Meter von einander entfernt zu befestigen sind, oder mit entsprechenden Ventilations-Apparaten versehen sein.

Die Reisenden müssen immer freien Zutritt zu den Licht- und Luftlucken des von ihnen eingenommenen Raumes haben, und diese Lucken sind mit Schutzmitteln gegen Feuchtigkeit und Regen zu versehen.

8. An Bord der erwähnten Schiffe muss sich ferner befinden:

- a) Ein Arzt, 1. wenn die Reise bei einem Segler voraussichtlich über 80 Tage und bei einem Dampfer über 40 Tage dauern soll und wenn die Zahl der Reisenden mehr als 50 beträgt; 2. jedenfalls, wenn mehr als 300 Personen mit Einschluss der Bord-Officiere und Besatzung eingeschifft sind.
- b) Ein verhältnissmässig grösserer Vorrath an Arzneimitteln, als der für die Schiffsmannschaft vorgeschriebene, welcher Vorrath, falls ein Schiffsarzt eingeschifft ist, von diesem zu bestimmen ist, und insbesondere eine genügende Menge von Desinfectionsmitteln für die Aborte.
- c) Ein im Nothfalle für die Kranken zu gebrauchender reservirter Raum unter Deck.
- d) Ausser dem für das Bordpersonale bestimmten Aborten muss ein solcher für je 50 eingeschiffte Reisende vorhanden sein, wobei bemerkt wird, dass die Aborte für Frauen und Kinder von jenen für Männer getrennt sein müssen.

9. Jedes Schiff, welches Reisende befördert, muss sowohl gesunde Lebensmittel in einer für die voraussichtliche Dauer der Reise genügenden Menge für die Reisenden, welche nicht erklärt hätten, für sich selbst zu sorgen, als auch genügendes Trinkwasser an Bord haben, um wenigstens 4·5 Liter täglich jedem Reisenden ohne Unterschied verabreichen zu können.

10. \*) Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Vitriol, Sprite, Zündhölzchen, Petroleum und Steinkohlen nur in eigens hiezu bestimmten, von den Passagirräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

\*) Durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 159, abgeänderter Wortlaut.

Dasselbe gilt von lebenden Thieren; dieselben dürfen jedoch auch auf Deck befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Reisenden und ohne Einschränkung des für diese letzteren bestimmten Raumes untergebracht werden können.

An Bord von Dampfern, welche nur längs der Küste verkehren, werden kleinere Quantitäten Petroleum zur Verladung auf Deck zugelassen, wenn dieselben mit Wachstuch verdeckt, vom Passagirraume abgesondert und vom Kaminmantel und der Schiffsküche genügend weit entfernt untergebracht werden.

Schiesspulver und Zündstoffe (Blaufener, Raketen u. dgl.) in einer den Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge, Dynamit und andere Sprengstoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Das dem Bedarfe des Schiffes dienende Schiesspulver und die Zündstoffe sind gehörig zu verwahren.

11. Für jedes österreichische Schiff, welches Reisende befördert, wird durch Messung von Seite der betreffenden Hafenbehörde die Zahl der Reisenden bestimmt, welche auf Grund der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften befördert werden dürfen, und wird diese Zahl von der Hafenbehörde in einer besonderen dem Schiffe auszustellenden Bescheinigung und überdies im Registerbriefe des Schiffes auf der für „Andere Bemerkungen“ bestimmten Seite eingetragen.

12. Für Schiffe, welche innerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt Reisen unternehmen und für solche, deren Reisen ausserhalb dieser Grenzen, jedoch in einer Weise stattfinden, dass die Fahrt zwischen zwei Häfen voraussichtlich weniger als 48 Stunden beansprucht, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Artikeln 1, . . . 7, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften und hat die Zahl der Reisenden, welche solche Schiffe auf Deck befördern können, im Verhältnisse von 0.45 Quadratmeter (4.8 englische Quadratfuss) freien Raumes auf Deck für jede Person zu stehen.

Für Schiffe, welche ausschliesslich für den Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Rechnung einer Regierung gemiethet sind, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Artikeln 1 . . . und 7 enthaltenen Vorschriften.

13. Die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesaniitäts-Aemtern ob, sowohl für österreichische als fremde Schiffe, welche einen inländischen Hafen mit Reisenden verlassen, und den k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämtern für österreichische Schiffe, welche einen ausländischen Hafen mit Reisenden verlassen.

In allen Fällen, in welchen diesen Bestimmungen nicht vollkommen entsprochen werden sollte, haben die obgenannten Aemter den Capitän des betreffenden Schiffes aufzufordern, sich an dieselben zu halten.

## b) Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten.

### Kaiserliche Verordnung vom 13. December 1851,

R.-G.-Bl. 1852 Nr. 41,

#### Allgemeines Reglement für die Seesaniitätsverwaltung in der österreichischen Monarchie.

§. 1. Um den österreichischen Staat gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers von der Seeseite aus zu bewahren und

den Schutz der Seesanitaets Einrichtungen dieses Staates auch auf die von der oesterreichischen Kueste nach auslaendischen Haefen segelnden Fahrzeuge auszu-  
dehnen, um endlich die Mittel zur Bestreitung der Kosten dieser Einrichtungen  
beizuschaffen, ist es die Aufgabe der oesterreichischen Seesanitaetsverwaltung:

1. sich in steter Kenntniss des Gesundheitszustandes und der Seesanitaets-  
vorkehrungen jener Laender und Orte zu erhalten, mit welchen die oesterrei-  
chischen Kuestenplaetze in Schifffahrtsverbindung stehen, und dem zufolge die  
Behandlung der Seeprovenienzen aus jenen Laendern zu regeln;

2. die ganze Kueste des Staates strenge zu bewachen, heimliche Lan-  
dungen zu hindern und die ankommenden Fahrzeuge dorthin anzuweisen, wo  
sie die vorgeschriebene Seesanitaetsbehandlung bestehen koennen;

3. die vorschriftmaessige Untersuchung der unverdaechtigen Fahrzeuge vor  
der Zulassung zur freien Gemeinschaft zu veranlassen;

4. alle aus verdaechtigen Gegenden kommenden oder verdaechtig gewor-  
denen Schiffe, Personen, Waaren und Thiere dem gesetzlich vorgeschriebenen  
Reinigungsverfahren zu unterziehen;

5. im Falle des Ausbruches von Pest oder gelbem Fieber auf einem  
Schiffe oder ueberhaupt in einer Sanitaetsanstalt die zur Einengung und Er-  
stickung der Seuche erforderlichen Massregeln zu treffen;

6. die Sanitaetsuebertretungen moeglichst zu hindern, solche zu entdecken  
und der gesetzlichen Strafbehandlung zuzufuehren;

7. alle die oesterreichische Kueste verlassenden Fahrzeuge zu ihrer Legiti-  
mirung in anderen Haefen mit dem vorgeschriebenen Sanitaetszeugnisse zu ver-  
sehen; endlich

8. die vom Gesetze festgestellten Aerariansanitaetstaxen und Contumaz-  
gebuehren einzuheben oder einheben zu lassen.

Von dem Inhalte des umfangreichen Reglements kommen in sanitaetspolizeilicher Hin-  
sicht besonders folgende Bestimmungen in Betracht:

Um die unverdaechtige Herkunft zu erweisen, muss jedes Schiff mit der Sanitaetsfede  
(Gesundheitspass) des Abfahrtsortes versehen sein. Als Abfahrtsort wird bei unverdaechtigen  
Fahrzeugen der letzte Hafen di libera pratica betrachtet, wo sie Ladung genommen oder  
ueberhaupt frei verkehrt haben. Die Sanitaetsfede muss nebst der Bezeichnung des Schiffes  
und dem Namen des Fuehrers die genaue Angabe des Personal- und Realstandes und die  
Auskunft der Behoerde ueber den Gesundheitszustand des Ortes und seiner Umgebung, wie  
auch ueber den Umstand enthalten, ob das Schiff in freier Gemeinschaft von dort absegelt  
ist. Die Sanitaetsfede muss im Inlande von einem Sanitaetsamte, im Auslande von der Sani-  
taetsbehoeerde des Ortes oder von dem oesterreichischen Consul, und in Ermangelung eines  
solchen von einem anderen accreditirten Consulate, nicht mehr als funf Tage vor Abfahrt  
des Schiffes ausgestellt sein.

Die ueberseeischen Laender, aus denen Schiffe kommen, werden nach den allge-  
meinen Normen und nach den Auskueften ueber die momentanen Gesundheitsverhaeltnisse  
in denselben beurtheilt. Demnach ergeben sich fuer die Schiffe, Personen, Waaren und  
Thiere, welche dort frei verkehrt haben, und fuer die Sanitaetszeugnisse folgende Abstufungen:

- a) Verdachtlos (di patente libera), wenn in dem Lande, aus welchem das Schiff  
kommt, nicht nur die Bedingungen der Unverdaechtigkeit erfuellt sind, sondern von  
der gesetzlich anerkannten competenten Behoerde noch ausserdem erklaert wird, dass  
Ort und Umgebung wirklich vollkommen gesund sind;
- b) Verdaechtig u. zw.:
  - aa) rein (di patente netta), wenn durch den Sanitaetspass bestaetigt wird, dass in  
den der Abreise des Schiffes unmittelbar vorausgegangenen 21 Tagen kein ver-  
daechtiger Krankheitsfall vorgekommen ist;
  - bb) unrein (di patente brutta), wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen  
unmittelbarer Naeh zur Zeit der Abfahrt des Schiffes oder in den letzten  
21 Tagen vor derselben geherrscht hat, auch wenn Schiffe, Personen, Sachen  
oder Thiere, aus einem angesteckten Orte kommend, ohne fruher Contumaz  
gemacht zu haben, innerhalb der letzten 21 Tage vor Abfahrt des Schiffes  
mit dem Abfahrtsorte in Communication getreten sind;

cc) erschwert unrein (di patente brutta aggravata) heisst der Sanitätspass eines Fahrzeuges, an dessen Bord die Krankheit herrscht oder geherrscht hat, und auf welchem in den letzten 21 Tagen vor der Ankunft die Seuche nicht vollkommen erloschen ist.

Bei der Ankunft eines Schiffes wird der Führer desselben vom Sanitätsamte mündlich über alle Verkommnisse während der Reise vernommen, nach Umständen mit demselben hierüber ein schriftliches Protokoll (Constitut) aufgenommen, wobei der Schiffsführer mittelst bestimmter und klarer Antworten auf die ebenso zu stellenden Fragen gewissenhafte Auskunft zu geben hat, ob er auf seiner Fahrt mit anderen Schiffen, mit Personen oder Sachen verkehrt, einen oder mehrere, und welche Zwischenhäfen angelaufen hat. Diese Aussagen des Schiffsführers müssen, wo nöthig, mit einem Eide bekräftigt werden, was demselben schon bei Beginn des Examens bekannt gemacht werden soll.

Ein Sanitätswächter überzeugt sich, ob die auf dem Schiffe anwesenden Personen mit der in der Sanitätsfede angegebenen Zahl derselben übereinstimmen. Befinden sich Kranke an Bord, so muss durch ärztliche Besichtigung die Verdachtlosigkeit des Uebels ausser Zweifel gestellt werden.

Nach den aus der Sanitätsfede und aus dem Constitute entnommenen Umständen richtet sich die weitere reglementsässige Behandlung des Schiffes, der auf demselben befindlichen Personen und Waaren.

Dieses umständliche Verfahren hat, seitdem auch bei Cholera das Reglement Anwendung fand, in Folge der Dresdener Convention (s. Seite 321) und der Beschlüsse der 1897 in Venedig stattgefundenen internationalen Sanitätsconferenz eine wesentliche Vereinfachung erfahren und stehen unter den Massnahmen bei verdächtigen Provenienzen die sanitäre Revision, welche Amtsärzte vornehmen, Erneuerung des Trinkwasservorrathes und entsprechende Desinfection, einschliesslich jene des Soodwassers in erster Reihe. Die aus verseuchten Gegenden kommenden Reisenden werden der politischen Behörde namhaft gemacht, damit deren mehrtägige sanitäre Ueberwachung veranlasst werden kann.

### 1. Blattern.

#### **Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom 30. September 1879, Z. 7422.**

##### **Instruction zur thunlichsten Hintanhaltung des Ausbruches der Blattern an Bord der Schiffe.**

1. Von der Einschiffung sind ausgeschlossen jene Matrosen oder Passagire, die sichtlich mit Blattern oder mit Fieber und rothen Hautflecken, welche den Ausbruch eines Hautausschlages befürchten lassen, behaftet sind.

2. Nach den bestehenden Vorschriften müssen die nationalen Matrosen mit einem Zeugnisse über die vor nicht länger als 10 Jahren bestandene Wiederimpfung versehen sein.

3. Wenn während der Reise Jemand von Blattern befallen werden sollte, ist derselbe soviel als möglich von den Anderen in einer Cabine abzusondern . . . . .

5. Die Absonderungen jeder Art müssen allsogleich mit schwefelsaurem Eisen desinficirt und in's Meer ausgeleert werden. Nach vollkommener Herstellung des Kranken muss derselbe vor dem Verkehre mit den Anderen sich einem lauen Bade zur vollkommenen Reinigung der Haut unterziehen und sodann bereits desinficirte reine Wäsche und Kleider anziehen.

6. Die von dem Blatternkranken während der Krankheit besetzte Cabine, sein Bett, die Wäsche und Kleider sind nach einer in dem anliegenden Anhange angeführten Methode (mittelst Dämpfen von schwefeliger Säure, welche in der unten angegebenen Weise entwickelt werden) zu reinigen.\*)

7. Wenn an Bord mehrere Blatternfälle vorkommen sollten, hat sich die Desinfection auf das ganze Schiff auszudehnen.

\*) Die Desinfectionsvorschrift s. Seite 527.

## 2. Cholera.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom  
7. Juli 1872, Z. 5954.****Instruction zur möglichen Hintanhaltung des Ausbruches der asiatischen Cholera an Bord der Schiffe während der Reise im Falle einer Cholera-epidemie.**

Da die Erfahrung die Uebertragbarkeit der Cholera durch Menschen und aus verseuchten Gegenden kommende Gebrauchseffecten, zumal wenn solche von Cholera-kranken herrühren, erwiesen hat und constatirt ist, dass während einer Cholera-epidemie die Anhäufung vieler Personen in engen Räumen, mangelhafte Lüftung, Ausdünstungen faulender Substanzen und insbesondere der Ejec-tionen von Cholera-kranken, mit organischen Körpern verunreinigtes Trinkwasser, schlechte Nahrung und Elend im Allgemeinen, sowie schnelle Veränderung in der Hautausdünstung, besonders wenn auf heisse Tage kalte Nächte folgen, die Empfänglichkeit für diese Krankheit steigern, so werden den Capitänen und Führern österreichischer Fahrzeuge, welche sich in Häfen befinden, wo die asiatische Cholera herrscht, folgende hygienische Vorsichtsmassregeln vor der Abreise und während der Fahrt empfohlen:

1. Vor der Ladung ist das Schiff jenen hygienischen Massregeln zu unterziehen, welche bezüglich der Reinlichkeit und Gesundheit als nothwendig erachtet werden . . . . .

2. Wenn möglich, werden von der Ladung Hadern, abgetragene Kleider, rohe Häute, Thierabfälle, Wolle, Federn, Haare als Gegenstände, an denen die Cholera-miasmen fest haften bleiben und die nur schwer desinficirt werden können, auszuschliessen sein.

3. Matrosen und Passagire, welche mit irgend welcher Krankheit und besonders mit Diarrhöe behaftet sind, dürfen nicht eingeschifft werden.

Die Zahl der einzuschiffenden Passagire hat im Verhältnisse zum leeren Raume des Schiffes zu stehen und muss eine bequeme Unterkunft für dieselben unter Deck während der Nacht ermöglicht werden. Die Mannschaft soll mit geeigneten Kleidern versehen sein, um sich vor den Witterungseinflüssen, besonders bei Nacht zu schützen.

4. Eine besondere Sorgfalt wird den Bordlebensmitteln zuzuwenden sein, welche in genügender Quantität und vorzüglicher Qualität vorhanden sein müssen. Ferner sind frische Lebensmittel und Wein anzuschaffen, um nöthigenfalls verabreicht werden zu können.

Schweinefleisch bleibt ausgeschlossen. Das Trinkwasser muss äusserst rein sein und in eisernen Kisten oder in deren Ermanglung in Fässern, welche behufs Vermeidung von Fäulniss innen verkohlt sind, aufbewahrt werden.

Falls die Fäulniss des Trinkwassers nicht verhindert werden könnte, muss dasselbe vor dem Gebrauche gekocht werden, um die organischen Substanzen zu zerstören.

5. Ausserdem muss sich am Bord eine genügende Menge von Chlorkalk, Eisenvitriol und Schwefelsäure befinden, um die nöthigen Desinfectionen vornehmen zu können.

6. Jedes Schiff ist während der Reise gut zu lüften und zu reinigen. Zu diesem Zwecke müssen täglich, wenn die Witterung es erlaubt, auf Deck die Betten, Wäsche und Kleider gelüftet, die Schlafräume gescheuert und gereinigt, die Aborte mit einer Lösung von Eisenvitriol desinficirt werden.

7. Die Mannschaft muss insbesondere während der Nacht durch eine gute Kleidung von Wolle vor Erkältungen geschützt werden.

8. Die zu jeder Zeit nützliche Mässigkeit im Essen und Trinken ist während einer Choleraepidemie strengstens zu beobachten.

9. Wenn während der Reise an Bord Jemand von einer Verdacht erregenden Diarrhöe oder von Cholera befallen wird, so muss derselbe so weit als möglich, von den Uebrigen getrennt, zu Bett gelegt und warm gehalten werden . . . . . Jedwede Ejection eines Cholera-kranken ist augenblicklich mit Eisenvitriol zu desinficiren und ins Meer zu werfen . . . . . Nach Herstellung des Kranken müssen dessen Bett, Wäsche und Kleider desinficirt werden.

10. Falls auf hoher See ein Todesfall an Cholera erfolgt, müssen Kleider und Bett, welche vom Kranken während der Krankheit benützt wurden, mit der nöthigen Vorsicht, damit diese Gegenstände nicht auf der Oberfläche schwimmend bleiben, ins Meer geworfen, die übrigen Kleider desinficirt und gelüftet werden.

Die Instruction für die Desinfection ist durch die neueren Vorschriften (s. Seite 527) ersetzt.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom  
5. August 1893, Z. 7700.**

Reglement für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera.  
(Genehmigt mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 31. Juli 1893,  
Z. 33712.)

§. 1. Wenn die Cholera in einem fremden Staate oder in einem Verwaltungsgebiete desselben (circonscription territoriale) epidemisch geworden ist, wird dies vom k. k. Handelsministerium im Wege der Seebehörde verlautbart werden.

Wenn der betreffende Staat der internationalen Dresdener Sanitäts-convention vom 15. April 1893\*) beigetreten ist, werden von diesem Zeitpunkte an, die aus den Häfen jenes Staates, bezw. des betreffenden Verwaltungsgebietes (circonscription territoriale) kommenden Schiffe in sanitärer Beziehung, ausgenommen die im §. 2 festgestellten Fälle, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements behandelt.

§. 2. Von der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Reglements sind Schiffe aus Häfen von Vertragsstaaten im Naheverkehre, d. h. mit einer 48 Stunden nicht überschreitenden Reisedauer ausgenommen. Diese Schiffe unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen des Anhangs zu diesem Reglement.

§. 3. Als Herkunfts- oder Abfahrts-hafen gilt der letzte Hafen, in welchem das betreffende Schiff frei verkehrt hat.

§. 4. Vertragsstaaten im Sinne des §. 1 sind bis auf Weiteres folgende: Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Montenegro, Niederlande, Oesterreich-Ungarn und Russland.

§. 5. Die aus Häfen der Vertragsstaaten kommenden Schiffe werden nach den sanitären Verhältnissen der Bemannung und der Passagiere bei der Abfahrt, während der Reise und bei der Ankunft in folgende Kategorien eingetheilt und zwar:

\*) S. Seite 321.

1. verdachtlose (navires indemnes),
2. verdächtige (navires suspects),
3. verseuchte (navires infectes).

§. 6. Verdachtlos ist ein Schiff, auf welchem weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft eine Erkrankung oder ein Todesfall an Cholera vorgekommen ist, wenn auch das Schiff aus einem verseuchten Hafen kommt.

Als verdächtig wird ein Schiff betrachtet, auf welchem bei der Abfahrt oder während der Reise die Cholera aufgetreten, aber in den letzten 7 Tagen kein neuer Fall vorgekommen ist.

Verseucht (infecté) ist ein Schiff, auf welchem die Cholera herrscht oder auf welchem während der letzten 7 Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

§. 7. Die aus einem Hafen eines verseuchten Staates oder eines verseuchten Verwaltungsgebietes (circonscription territoriale) desselben ankommenden Schiffe müssen durch den Sanitätspass nachweisen, dass auf denselben während des Aufenthaltes im Abfahrthafen kein Cholerafall vorgekommen ist; fehlt dieser Nachweis, so werden sonst selbst unverdächtige Schiffe als verdächtig betrachtet und behandelt.

§. 8. Die Ein- und Durchfuhr von Gütern aller Art aus verseuchten Vertragsstaaten unterliegt, wenn von den zuständigen k. k. Ministerien kein besonderes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen wird, keiner Beschränkung. Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitschriften, Geschäftspapiere (nicht inbegriffen die Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer sanitären Behandlung (Desinfection).

§. 9. Gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke und Gewänder (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug unterliegen, insoferne diese Gegenstände als Reisegepäck, oder in Folge eines Aufenthaltwechsels als Uebersiedlungseffecten befördert werden, keinem Ein- und Durchfuhrverbote; können jedoch vor der Ausschiffung einer Desinfection unterzogen werden.

Dagegen muss die Desinfection der schmutzigen Wäsche, Kleidungsstücke, Gewänder und Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder zum Mobiliar (Einrichtungseffecten) gehören, vorgenommen werden, wenn diese aus einem als verseucht erklärten Gebiete (circonscription territoriale) stammen und das Hafen- und Seesaniättsamt im Ankunfthafen nach Anhörung des Sanitätsarztes, dieselben als seuchenverdächtig erklärt.

§. 10. Werden gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke und Gewänder (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug, sowie Hadern und Lumpen, welche aus verseuchten Ländern stammen, als Waare eingeführt, so unterliegen diese Gegenstände, falls deren Einfuhr nicht verboten wurde und das Hafen- und Seesaniättsamt des Ankunfthafens dieselben als verseucht erachtet, der Desinfection.

Ebenso sind Waaren und Gegenstände, welche von dem Hafen- und Seesaniättsamte nach Anhörung des Seesaniättsarztes als verseucht erklärt werden, zu desinficiren.

§. 11. Unverdächtige Schiffe unterliegen keiner Verkehrsbeschränkung und werden demgemäss in freien Verkehr gesetzt, sobald das Ankunftsconstitut aufgenommen und die Passagirlisten behufs deren Uebergabe an die politische Ortsbehörde verfasst sind.

Ergeben sich auf unverdächtigen Schiffen, welche jedoch aus verseuchten Häfen, bezw. aus Häfen verseuchter Gebiete (circonscriptions territoriales)



kommen, besonders bedenkliche Umstände, so können gegen solche Schiffe die für verdächtige Schiffe vorgesehenen Massregeln zur Anwendung kommen, das ist:

1. ärztliche Untersuchung,
2. Desinfection der schmutzigen Wäsche und Gebrauchseffecten, sowie jener den Passagieren gehörigen Gegenstände, welche nach Ansicht des Hafens- und Seesaniitätsamtes als inficirt zu betrachten sind,
3. Entfernung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben und Ersatz des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch frisches, bei vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter,
4. ärztliche Beobachtung der Passagire und Mannschaft durch fünf Tage von der Abfahrt an gerechnet, sowie das Verbot des Verkehres der Mannschaft mit dem Lande, soweit es nicht der Dienst erfordert und zwar in der oben angegebenen Zeit.

§. 12. Verdächtige Schiffe unterliegen folgenden Massnahmen:

1. ärztliche Untersuchung,
2. die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und jene der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche von dem Hafens- und Seesaniitätsamte, nach Anhörung des Seesaniitätsarztes, als verseucht zu betrachten sind, werden desinficirt;
3. Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection und Ersetzung des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch frisches bei vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter,
4. Mannschaft und Passagire werden durch fünf Tage, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes gerechnet, ärztlich beobachtet,
5. der Verkehr der Mannschaft mit dem Lande, dienstliche Verrichtungen ausgenommen, in der Dauer von fünf Tagen von der Ankunft des Schiffes gerechnet, ist untersagt.

§. 13. Verseuchte Schiffe sind den folgenden Vorschriften unterworfen:

1. Die Schiffe werden in das nächste Seelazareth gewiesen. \*)
2. Die Kranken sind sofort auszuschiffen und zu isoliren.

Die übrigen Personen müssen, wenn möglich ebenfalls ausgeschifft werden und unterliegen einer Beobachtungsreserve, deren Dauer von den sanitären Verhältnissen des Schiffes und von dem Zeitpunkte des letzten Cholerafalles abhängt, jedoch fünf Tage nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche und die Gebrauchseffecten, sowie jene der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche von der Lazarethdirection nach Anhörung des Sanitätsarztes als inficirt zu betrachten sind, werden desinficirt, ebenso das Schiff selbst oder nur der verseuchte Theil desselben.

§. 14. Tritt die Cholera auf einem bereits im Hafen vertäut liegenden Schiffe auf, so sind bezüglich dessen Behandlung zwei Fälle zu unterscheiden, und zwar:

\*) Selbstverständlich ist dem Kranken die erste Hilfe zu leisten und der Schiffer durch den Arzt über die Behandlung des Kranken bis zur Ankunft in der Sanitätsanstalt zu belehren.

1. ob dieser am Bord vorgekommene Erkrankungsfall der erste im Orte ist, oder
2. ob in dem Orte bereits die Cholera herrscht.

Im ersten Falle ist das Schiff sofort zu isoliren und die ärztliche Behandlung des Kranken zu veranlassen.

Die k. k. Seebehörde wird hievon wenn nöthig auf telegraphischem Wege, behufs Absendung eines Dampfers zur Remorquirung des Schiffes in das nächste Seelazareth in Kenntniss zu setzen sein.

Im Seelazareth finden für die Behandlung solcher Schiffe die Bestimmungen des §. 13 Anwendung.

Im Falle ad 2 wird das Schiff, bis zur Ausschiffung des Kranken in ein Choleraspital, isolirt und von dem Falle die politische Ortsbehörde in Kenntniss gesetzt, welcher die Sorge für den Kranken und die Desinfection der Wäsche und der Gebrauchseffecten zufällt.

Dagegen hat das Hafen- und Seesaniitätsamt für die Desinfection des Schiffes oder des verseuchten Theiles desselben, für die Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection und für den Ersatz des Trinkwassers durch frisches, bei vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter Sorge zu tragen. Das Hafen- und Seesaniitätsamt wird ferner die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Besatzung und das Verbot des Verkehrs derselben, dienstliche Verrichtungen ausgenommen, in der Dauer von fünf Tagen, veranlassen.

§. 15. Ergibt sich während der im vorhergehenden §. 13 erwähnten fünftägigen Observationsreserve unter den ausgeschifften Passagieren oder am Bord des Schiffes ein weiterer Cholerafall, so hat die Lazarethdirection betreffs der ferneren Behandlung des Schiffes oder der ausgeschifften Reisenden die Weisungen der Seebehörde einzuholen.

§. 16. Die Hafen- und Seesaniitätsämter und die Lazarethdirectionen werden bei Anwendung der in den §§. 11, 12, 13 und 14 vorgesehenen Massregeln das Vorhandensein eines Arztes sowie eines Dampfdesinfectionsapparates am Bord der Schiffe in Berücksichtigung zu ziehen haben.

§. 17. Für Schiffe mit Massentransporten, mit Auswanderern oder Pilgern, wird die k. k. Seebehörde besondere Massnahmen fallweise verfügen. Es obliegt daher den Hafen- und Seesaniitätsämtern das Einlaufen solcher Schiffe sofort derselben auf telegraphischem Wege zu berichten.

§. 18. Jedem Schiffe, welches sich den von dem Hafen- und Seesaniitätsamte oder der Lazarethdirection erlassenen Vorschriften nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann solchen Schiffen aber gestattet werden, ihre Waaren unter genauer Beobachtung der folgenden Vorsichtsmassregeln auszuschieffen, und zwar:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;
2. Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection;
3. Ersatz des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch frisches, nach vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter. Den Reisenden kann über ihr Ansuchen die Ausschiffung unter der Voraussetzung gestattet werden, dass sie sich den vom Hafen- und Seesaniitätsamte getroffenen Massregeln unterwerfen.

Die für die Ueberwachung der Ausführung dieser Vorschriften auflaufenden Kosten fallen zu Lasten des Schiffes.

§. 19. Für die Art der Durchführung der Desinfection der Schiffe, der Gebrauchs- und Leibeseffecten, sowie eventuell der Waaren, sind die von der k. k. Seebehörde mit der Circularverordnung vom 18. September 1890, Z. 8196, \*) herausgegebenen Vorschriften, betreffend das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre massgebend.

§. 20. Die Berechnung der Kosten für die Desinfection und eventuelle Ueberwachung erfolgt in den Seelazarethen auf Grund des Tarifes der für die contumazpflichtigen Schiffe, deren Bemannungen, Passagire und Ladungen zu leistenden Ersätze und Taxen und die den Seesanitäsärzten zukommenden Honorare und Reisevergütungen, während in dieser Richtung für die Hafens- und Seesanitäsämter die Circularverordnung der k. k. Seebehörde vom 30. September 1885, Nr. 9157 bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

§. 21. Dieses Reglement tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom  
10. Juni 1896, Z. 5769.**

Reglement für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch der Cholera im Küstengebiete. (Genehmigt mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni 1896, Z. 31951.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Tritt die Cholera im Küstengebiete auf, so sind für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen die folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Den Zeitpunkt, wann dies eintreten soll, bestimmt die Seebehörde auf Grund der officiellen Mittheilungen über den Ausbruch und den Stand der Cholera in jenem Gebiete im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden.

§. 2. Den hygienischen Verhältnissen der Häfen, sowie der Seeschiffe im Allgemeinen ist eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere ist streng darauf zu sehen, dass die Schiffe, in erster Linie die Mannschaftsräume und die Aborte gut gelüftet und rein gehalten werden.

Es darf nur solches Wasser eingeschifft werden, welches als sanitär unverdächtig angesehen werden kann.

Wahrgenommene Uebelstände sind thunlichst abzustellen.

Von dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte an müssen alle Schiffe, welche mit als cholerainficirt erklärten Küstenstrichen Verkehr unterhalten, mit den in der Beilage A angeführten Medicamenten und Desinfectionsmitteln, sowie Geräthschaften zur Pflege und zum Transporte Cholerakranker versehen sein.

Die Commandanten der Personendampfer haben ferner für die Beschaffung eines geeigneten Absonderungsraumes für derartige Kranke im Bedarfsfalle Vorsorge zu treffen.

In allen Hafenstationen, in welchen eine sanitäre Behandlung von Seefahrzeugen aus Anlass des Herrschens der Cholera stattfindet, ist von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Seebehörde, eventuell mit der betreffenden Hafenbehörde die Hilfeleistung und Mitwirkung eines Arztes für den Bedarfsfall sicherzustellen und sind alle zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen.

\*) S. Seite 527.

§. 3. Die Zulassung der Reisenden und die Einschiffung von Waaren unterliegt, insoferne hinsichtlich derselben von der politischen Behörde nicht besondere Verkehrsbeschränkungen erlassen und woferne nicht Anzeichen vorhanden sind, dass die Personen mit einer verdächtigen Krankheit behaftet und die Waaren verunreinigt sind, keiner Beschränkung.

Die Schiffer haben von einem Verkehrsverbote betroffene Personen und Waaren von der Einschiffung auszuschliessen und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Hafenämter anzurufen.

§. 4. Im Einvernehmen mit der politischen Behörde können Vergnügungsfahrten zur See, Bootsregatten u. dgl. untersagt werden.

§. 5. Im Falle des Auftretens eines den Verdacht der Cholera erregenden Krankheitsfalles auf einem Seefahrzeuge ist der Schiffer desselben verpflichtet, sofort den nächsten Hafen anzulaufen, welcher zur sanitären Behandlung und ärztlichen Hilfeleistung bestimmt ist, und dem Vorstande des dortigen Hafenamtes sofort die Anzeige von dem Cholerafall zu erstatten. Letzterer hat ungesäumt das Erforderliche im Sinne dieses Reglements zu veranlassen und sowohl den Ortsvorstand als auch die politische Behörde im kürzesten Wege in Kenntniss zu setzen.

Jede derartige besondere Vorfällenheit an Bord der Schiffe ist auf telegraphischem Wege der Seebehörde zu melden und kann dieselbe in einzelnen Fällen, wenn die Umstände es erheischen, für die Behandlung der betreffenden Schiffe Verfügungen treffen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, unter keinen Umständen jedoch ein strengeres Verfahren zur Anwendung bringen als jenes, welches durch die Bestimmungen der internationalen Sanitätsconvention in Dresden für verseuchte Schiffe vorgesehen ist.

Schiffe, welche einen Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen an Bord führen, haben eine gelbe Signalflagge (Contumazflagge) zu hissen, welche erst entfernt werden darf, wenn die Desinfection durchgeführt und die vorgeschriebene Beobachtungszeit verstrichen ist.

§. 6. Für die Art der in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Desinfection und für die Berechnung der durch die sanitäre Behandlung aufgelaufenen Kosten sind die Bestimmungen des Reglements für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (Kundmachung der Seebehörde vom 5. August 1893, Z. 7700) massgebend. \*)

Behandlung von Herkünften aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht, oder welche in verseuchten Gebieten liegen.

a) Segelschiffe und Dampfer in nicht periodischer Fahrt.

§. 7. Herkünfte aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht oder welche in verseuchten Verwaltungsgebieten liegen, können an der Küste von Görz, Triest und Istrien, exclusive quarnerische Inseln, in allen Häfen, in welchen Hafen- und Seesaniäts-Capitanate, Deputationen und Agentien ihren Sitz haben, sanitätsämtlich behandelt werden.

Auf den quarnerischen Inseln und in Dalmatien findet die sanitäre Behandlung bis auf Weiteres nur in den mit der Circularverordnung der Seebehörde vom 11. August 1893, Z. 7700, genannten Stationen statt, und zwar: Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Zara, Sebenico, Spalato, Makarska, Metković, Lesina, Curzola, Ragusa, Megline und Cattaro.

\*) S. Seite 515.

§. 8. Bei den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Schiffen, mit Ausnahme der periodischen Dampfer (§§. 16—18) tritt, wenn keine verdächtigen Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind (§§. 9, 10 und 11), folgende sanitäre Behandlung ein:

1. Die ärztliche Untersuchung.
2. Die Desinfection der verunreinigten Wäsche und Gebrauchsgegenstände, welche von dem Hafen- und Seesaniätsamte auf Grund ärztlichen Befundes als verunreinigt angesehen werden.
3. Die Entleerung des Soodwassers nach vorheriger Desinfection desselben und die Ersetzung des an Bord befindlichen Trinkwassers nach gründlicher Reinigung der bezüglichen Behälter.
4. Die Ueberweisung der ausgeschifften Personen an die Ortsbehörde wegen Einleitung der vorgeschriebenen sanitären Beobachtung während der nächsten fünf Tage, die ärztliche Beobachtung der an Bord verbliebenen Personen ebenfalls durch fünf Tage vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes gerechnet, wobei die Ausschiffung der Mannschaft, den Fall des Dienstes ausgenommen, verhindert werden kann.

§. 9. Befindet sich auf einem im Hafen (§. 7) einlaufenden Fahrzeuge ein Cholerakranker, so ist vom Vorstande des Hafenamtes sofort die ärztliche Hilfe zu beschaffen, die sanitätspolizeiliche Intervention des Ortsvorstandes eventuell wegen Uebernahme des Kranken in die isolirte Spitalpflege unter ärztlicher Leitung und aller gebotenen Vorsicht anzurufen und im kürzesten Wege, wo thunlich telegraphisch, der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten. Sind die Bedingungen zur Uebergabe des Kranken in die isolirte Spitalpflege nicht vorhanden, so ist das Fahrzeug unter fortgesetzter Pflege des Kranken auf demselben nach den Weisungen oder womöglich im Geleite des Arztes in einen der nächsten, zur sanitätsämtlichen Behandlung verseuchter Schiffe bestimmten Hafen, eventuell in eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline zu leiten.

Nach erfolgter Unterbringung des Kranken sind die weiteren sanitätspolizeilichen Massnahmen — ärztliche Revision und Veranlassung hinsichtlich der Personen und Gegenstände, Desinfection, Entleerung des desinficirten Soodwassers, Beschaffung unverdächtigen Trinkwassers und Brauchwassers, Ueberweisung der sich ausschiffenden gesund befundenen Schiffsinassen in die locale sanitäre Ueberwachung, ärztliche Ueberwachung der Schiffsmannschaft durch 5 Tage — vorschriftsmässig durchzuführen.

Für die rasche Beförderung des Schiffes ist im Falle des sich nothwendig erweisenden Weitertransportes von Kranken nach Thunlichkeit Sorge zu tragen und anlässlich der nicht zu unterlassenden telegraphischen Anzeige an die k. k. Seebehörde nach Bedarf die Beistellung eines Schleppers mit den etwa erforderlichen Hilfsmitteln anzusprechen.

In jedem Falle ist das Hafenamt des Hafens, nach welchem die Beförderung des verseuchten Schiffes stattfindet, noch vor Antritt der Reise telegraphisch zu verständigen.

§. 10. Tritt die Cholera auf einem bereits im Hafen liegenden Schiffe auf, so sind für dessen Behandlung die Bestimmungen des §. 9 massgebend.

§. 11. Im Falle vorgekommener Todesfälle in Folge von Cholera an Bord eines Schiffes hat das Hafen- und Seesaniätsamt wegen der nothwendigen Beerdigung die sanitätspolizeiliche Intervention des Gemeindevorstandes des betreffenden Hafenortes unter sofortiger Anzeige an die politische Behörde im

kürzesten Wege anzusprechen, das Schiff, die Personen und Gegenstände aber nach den Bestimmungen des §. 9 zu behandeln.

§. 12. In den in den §§. 9, 10 und 11 vorgesehenen Fällen kann das Hafenamtsamt den Verkehr der an Bord verbleibenden Personen mit dem Lande in der Dauer von fünf Tagen, vom Zeitpunkte der Ausschiffung des Kranken oder Todten gerechnet, gänzlich untersagen.

§. 13. Die Ausschiffung der Ladung unterliegt, unbeschadet der sanitäts-polizeilichen Beaufsichtigung und Vorsichtsmassregeln durch die politische, beziehungsweise Ortsbehörde keiner Beschränkung.

Die Desinfection von Waaren hat nur dann einzutreten, wenn es sich um solche Gegenstände handelt, welche von dem Hafen- und Seesaniätsamtsamt nach Anhörung des Sanitätsarztes als verdächtig anzusehen sind.

Von einem Verkehrsverbote betroffene Güter sind der politischen oder Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen.

§. 14. Erst nach Vollzug der vorgeschriebenen sanitären Amtshandlung werden die Schiffe in den übrigen Küstenorten zum freien Verkehre zugelassen, wofern nicht später verdächtige Erkrankungsfälle an Bord sich ergeben.

Der Vollzug der sanitären Amtshandlung ist am Sanitätspasse anzumerken.

§. 15. Schiffer, welche sich den durch dieses Reglement vorgesehenen Massnahmen nicht fügen, ist es gestattet, nach Eintragung dieses Umstandes in den Sanitätspass wieder in See zu gehen.

#### b) Dampfer in periodischer Fahrt.

§. 16. Dampfer in periodischer Fahrt unterliegen während der Reise in den Häfen von Triest, Pola und Parenzo, ferner in den im §. 7 genannten Häfen der quarnerischen Inseln und Dalmatiens der ärztlichen Untersuchung. In den übrigen Echellen wird eine Revision durch die Hafen- und Seesaniätsorgane in der Richtung vorgenommen, ob der Gesundheitszustand am Bord normal ist.

Ergibt die Revision ein zufriedenstellendes Resultat, so werden die auszufahrenden Reisenden sammt ihren Effecten der Ortsbehörde zur weiteren Beobachtung überwiesen und kann das Schiff seine Lade- und Lösungsoperationen ohne Anstand vollziehen.

§. 17. Wenn bei der Revision durch die Hafen- und Seesaniätsorgane eine verdächtige Erkrankung zu Tage tritt, so ist sofort die ärztliche Untersuchung des Kranken einzuleiten, dieser thunlichst zu isoliren und dessen Dejecte zu desinficiren.

Sollte die ärztliche Untersuchung mangels eines Arztes unmöglich sein, so hat diese Untersuchung in dem nächsten Hafen, wo ein Arzt seinen Sitz hat, zu geschehen und ist das Schiff unter entsprechender Aufsicht durch einen beeideten Sanitätswächter ohne Gestattung einer Ausschiffung von Personen oder Ausladung von Waaren zu verhalten, den Curs directe dorthin zu nehmen, wovon das betreffende Hafen- und Seesaniätsamt, wie die zuständige politische Behörde sofort auf kürzestem Wege in Kenntniss zu setzen sind.

§. 18. Wird während der Reise eines Dampfers in periodischer Fahrt eine Erkrankung als Cholera erkannt, so hat das Schiff sofort einen der nächsten zur sanitätsämtlichen Behandlung bestimmten Häfen, eventuell eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline anzulaufen, wo nach den Bestimmungen des §. 9 vorzugehen und der k. k. Seebehörde sofort die telegraphische Anzeige zu erstatten ist.

## Schlussbestimmungen.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Herkünfte aus Häfen der ungarisch-kroatischen Küste Anwendung.

§. 20. Das Reglement tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Geltung.

## Verzeichniss

der Gattung und Menge von Medicamenten und Desinfectionsmitteln, sowie der zur Krankenpflege erforderlichen Gegenstände, welche auf Schiffen vorhanden sein müssen (§. 2 des Reglements).

Fortlaufende Zahl	Gattung der Medicamente, Desinfectionsmittel und Gegenstände der Krankenpflege	Dampfer	Segler	An- merkung
		Gewicht, Menge oder Zahl		
1	Einfache Opiumtinctur in Tropffläschchen . .	50 Gr.		
2	Tinctura anticolerica . . . . .	100 "	150 Gr.	
3	Melissengeist . . . . .	100 "	50 "	
4	Campher-Spiritus . . . . .	250 "	125 "	
5	Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris) . .	100 "	50 "	
6	Thee von Pfefferminze (Folia menthae piperitae)	60 "	60 "	
7	Brunn'sche Watta . . . . .	500 "	250 "	
8	Senfpapier . . . . .	25 Blätter	12 Blätter	
9	Reine Carbonsäure oder Lysol . . . . .	3 Kgr.	1 Kgr.	
10	Gradirtes Gefäss zur Herstellung 2 und 5per- centiger Lösung . . . . .	1 Stück	1 Stück	
11	Tragbahre auf Dampfern von 300 Regist.-Ton- nen aufwärts . . . . .	1 Stück	—	

## 3. Pest.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom  
17. Juni 1897, Z. 5684,**

betreffend die seesanitäre Behandlung der aus Pestgegenden kommenden  
Fahrzeuge.

Ueber den mit Verordnung vom 24. Mai d. J., Z. 24184, ertheilten Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums werden die von der internationalen Sanitätsconferenz in Venedig, 1897, beschlossenen Massnahmen, welche, soweit sich dieselben auf den Seesanitätsdienst beziehen, von nun an auf die Provenienzen aus ausländischen pestinfectirten örtlichen Circumscriptionen Anwendung zu finden haben, zur genauen Darnachachtung und Einhaltung kundgemacht.

I. Die Fahrzeuge, welche aus einer ausländischen von Pest infectirten Circumscription kommen, werden als verseuchte, verdächtige und unverdächtige unterschieden.

II. Als verseucht ist ein Fahrzeug anzusehen, an dessen Bord die Pest herrscht, oder einer oder mehrere Pestfälle innerhalb der letzten zwölf Tage festgestellt wurden.

III. Als verdächtig ist ein Fahrzeug anzusehen, an dessen Bord zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pest aufgetreten, aber während der letzten zwölf Tage kein neuer Fall vorgekommen ist.

IV. Als unverdächtig ist ein Fahrzeug, wenn es auch aus einem inficirten Hafen kommt, anzusehen, wenn an Bord desselben weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft ein Erkrankungs- oder Todesfall an Pest vorgekommen ist.

V. Verseuchte Schiffe. Die verseuchten Fahrzeuge sind sofort nach Durchführung der sanitären Revision in eine Contumazanstalt zu weisen und unterliegen überdies folgender Behandlung:

1. Die Kranken sind unverzüglich auszuschiffen und abzusondern.
2. Die übrigen Personen sind womöglich nur auszuschiffen und einer Beobachtung zu unterwerfen, deren Dauer nach den sanitären Verhältnissen des Fahrzeuges und dem Zustande des letzten an Bord vorgekommenen Pestfalles verschieden ist, jedoch zehn Tage nicht überschreiten darf.

Unter Beobachtung versteht man die Absonderung der Personen, sei es an Bord eines Fahrzeuges, sei es in einem Seelazarethe, vor deren Zulassung zum freien Verkehre.

3. Die beschmutzte Wäsche, sowie die Gebrauchseffecten, desgleichen das Gepäck der Mannschaft und der Reisenden sind, wenn selbe vom Hafen-See-sanitätsamte auf Grund des sanitären Gutachtens des Arztes als inficirt angesehen werden, zu desinficiren.

4. Das Kielwasser ist nach vorausgegangener Desinfection desselben zu entleeren, und der Trinkwasservorrath an Bord ist durch neues gesundes Wasser zu ersetzen, nachdem die betreffenden Behältnisse vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen wurden.

5. Alle Theile des Fahrzeuges, in welchen sich Pestkranke befunden haben, sind sorgfältig zu desinficiren.

VI. Verdächtige Schiffe. Die verdächtigen Fahrzeuge sind folgenden Massnahmen zu unterwerfen:

1. Aerztliche Revision,
2. Desinfection der beschmutzten Wäsche, der Gebrauchseffecten, sowie des Gepäckes der Mannschaft und der Reisenden, sofern diese Gegenstände vom Hafenamte im Grunde des sanitären Gutachtens des Sanitätsarztes als inficirt angesehen werden,
3. Entleerung des Kielwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben und Ersetzung des am Bord aufbewahrten Trinkwassers durch anderes gesundes Wasser, nachdem vorher eine gründliche Reinigung der betreffenden Behälter vorgenommen wurde,
4. gründliche Desinfection aller Theile des Schiffes, in welchen sich Pestkranke befunden haben.

Sowohl die Mannschaft wie die Reisenden sind, letztere nach ihrer Ausschiffung, je nach ihrem Gesundheitszustande, einer Ueberwachung zu unterstellen, deren Dauer jedoch zehn Tage von der Ankunft des Fahrzeuges an gerechnet, nicht überschreiten darf.

Unter Ueberwachung der Reisenden versteht man, dass diese nicht zu isoliren, sondern vielmehr zum freien Verkehre zuzulassen, jedoch in den verschiedenen Orten, wohin sich dieselben begeben, zu überwachen und zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen sind.



Zu diesem Zwecke haben die Hafen-Seesaniitätsämter Verzeichnisse von derartigen Reisenden zu verfassen, welche deren Reiseziel entnehmen lassen und der politischen Behörde übermitteln werden.

Ausserdem ist, abgesehen von den Erfordernissen des Dienstes, die Ausschiffung der Mannschaft hintanzuhalten.

VII. Unverdächtige Schiffe. Die unverdächtigen Fahrzeuge, möge ihr Sanitätspass wie immer beschaffen sein, werden in der Regel sofort zum freien Verkehre zugelassen, es wird unverzüglich das Ankunftsconstitut aufgenommen und werden die an die politische Behörde mitzutheilenden Verzeichnisse der Reisenden verfasst.

Wenn aber die unverdächtigen Fahrzeuge, welche aus inficirten ausländischen örtlichen Circumscriptionen kommen, ungünstige Verhältnisse aufweisen, können auf dieselben die oben für die verdächtigen Schiffe angeordneten Massnahmen (sanitäre Revision, Desinfection, Entleerung des Kielwassers und Ersetzung des Trinkwasservorrathes am Bord durch anderes gutes Wasser) angewendet werden, mit Ausnahme der im Punkte 4 vorgeschriebenen Desinfection.

Sowohl die Mannschaft wie auch die Reisenden sind nach Massgabe ihres Gesundheitszustandes auf eine zehn Tage nicht überschreitende Dauer, welche vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem inficirten Hafen gerechnet wird, einer Ueberwachung zu unterstellen.

Desgleichen ist, abgesehen von den Dienstesrücksichten, die Ausschiffung der Mannschaft hintanzuhalten.

VIII. Was die aus einer verseuchten Circumscription kommenden Fahrzeuge betrifft, muss durch ein Zeugnis des Schiffsarztes oder bei Abgang eines solchen, des Capitäns, unter Eid bestätigt werden, dass nach der Abreise Pestfälle an Bord nicht vorgekommen sind.

IX. Das Hafen-Seesaniitätsamt hat bei Anwendung dieser Massnahmen auf die Fahrzeuge der bezeichneten Kategorien in Betracht zu ziehen, ob ein Arzt und ein Desinfectionsapparat am Bord ist.

X. Für Schiffe, welche Reisende in grosser Zahl, Auswanderer oder Pilger befördern, hat die Seebehörde von Fall zu Fall besondere Massnahmen vorzuschreiben.

Die Hafen-Seesaniitätsämter sind daher verpflichtet, über die Ankunft derartiger Fahrzeuge an die Seebehörde telegraphisch zu berichten.

XI. Desinfection. a) Reisegepäck. Was die Desinfection des Reisegepäckes betrifft, ist diese bezüglich der verdächtigen und verseuchten Schiffe eine obligatorische für die beschmutzte Wäsche, die Kleider und die Gegenstände, welche zum Gepäcke und Mobiliar (Einrichtungseffecten) gehören, sofern dieselben aus einer örtlichen Circumscription kommen, welche als verseucht erklärt wurde oder vom Hafen-Seesaniitätsamte nach Einholung des sanitätsärztlichen Gutachtens als solche angesehen wird.

b) Waaren. Ausserdem unterliegen der Desinfection die Waaren und die Gegenstände, welche vom Hafen-Seesaniitätsamte nach Einholung des Gutachtens des Sanitätsarztes als inficirt betrachtet werden, oder jene Waaren und Gegenstände, deren Einfuhr verboten werden kann, nämlich:

1. Leibwäsche, getragene Kleider (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug. (Von Soldaten und Matrosen zurückgelassene Habseligkeiten, welche nach deren Tode in die Heimat zurückgesendet werden, sind zu den im Punkte 1 aufgezählten Gegenständen zu rechnen.)

2. Hadern und Lumpen, nicht ausgenommen die mittelst hydraulischer Kraft gepressten, welche in Ballen als Handelswaare befördert werden,
3. gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, wenn sie gebraucht sind,
4. grüne Häute, nicht gegerbte Felle, frische Felle,
5. frische thierische Abfallstoffe, Klauen, Hufe, Hörner, Haare, Borsten, rohe Wolle,
6. (Menschen-) Haare.

Die Durchfuhr der Waaren oder der Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf, wenn diese so verpackt sind, dass eine Berührung mit denselben unterwegs nicht möglich war, nicht untersagt werden.

Ebenso bildet die Durchfuhr durch eine verseuchte örtliche Circumscription kein Hinderniss für die Einfuhr in das Bestimmungsland, wenn die Waaren und die Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in einer solchen Weise befördert wurden, dass selbe unterwegs mit inficirten Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein konnten.

Die Waaren und die Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unterliegen dem Einfuhrverbote nicht, wenn der Behörde des Bestimmungsortes nachgewiesen wird, dass dieselben wenigstens fünf Tage vor dem ersten Pestfalle abgesendet wurden.

Die Desinfection ist so auszuführen, dass die Gegenstände so wenig als möglich beschädigt werden.

XII. Briefe, Correspondenzen, Drucksorten, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere (ausgenommen die Postpakete) unterliegen keinerlei Einfuhrbeschränkung oder Desinfection.

XIII. Jedem Fahrzeuge, welches sich den vom Hafen-Seesanitätsamte oder von der See-Lazarethdirection angeordneten Massnahmen nicht unterwerfen will, bleibt es freigestellt, wieder in See zu gehen.

Den erwähnten Fahrzeugen kann die Ausschiffung ihrer Waaren unter genauer Einhaltung der folgenden Vorsichten gestattet werden, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden,
2. Entleerung des Kielwassers, nachdem es desinficirt worden,
3. Ersetzung des Trinkwasservorrathes am Bord durch anderes gutes Wasser nach vorausgegangener gründlicher Reinigung der betreffenden Behältnisse.

Den Reisenden kann über deren Ansuchen die Ausschiffung gestattet werden, sofern sie sich dieselben den vom Hafen-Seesanitätsamte angeordneten Massregeln unterwerfen.

XIV. Schlussbestimmung. Die im gegenwärtigen Circulare aufgeführten sanitären Massregeln sind in dem ersten Hafen, welcher angelaufen wurde, in Vollzug zu bringen, während sich in den später berührten Häfen, sofern während der Fahrt seit dem ersten Hafen nichts Abnormes vorgekommen ist, die sanitären Vorkehrungen rücksichtlich der verseuchten und verdächtigen Fahrzeuge auf die sanitäre Revision aller Personen am Bord und auf Desinfection bloss der zur Ausschiffung bestimmten Effecten beschränken.

XV. Was die Desinfection der Fahrzeuge, der Waaren, der Gebrauchseffecten, sowie des Gepäckes der Mannschaft und der Reisenden betrifft, haben die mit dem Circularerlasse der Seebehörde vom 18. September 1890, Z. 8196, ergangenen Vorschriften zur Richtschnur zu dienen.

XVI. Schliesslich wird aufmerksam gemacht, dass die gemäss den im vorliegenden Circulare enthaltenen Vorschriften auf Schiffen, welche aus pestverseuchten, örtlichen Circumscriptionen kommen, vorzunehmende sanitäre Revision bloss bei Tage stattfinden darf.

## 4. Desinfection.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom  
18. September 1890, Z. 8196,****betreffend das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre.**

Um das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre mit dem zu Lande geltenden in Uebereinstimmung zu bringen, wie letzteres durch die, in je einem Exemplare anruhende „Cholera-Instruction“ und „Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten“ mit den Verordnungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Nr. 14067, und vom 16. August 1887, Nr. 20662 ex 1886,\*) geregelt wurde, wird auf Grund der vom hohen k. k. Handelsministerium mit verehrtem Erlasse vom 5. September 1890, Z. 22277, erteilten Ermächtigung zur Darnachachtung der k. k. Hafens- und Seesaniitätsämter und Functionäre die nachfolgende, alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften aufhebende Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehre provisorisch erlassen.

**Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehre.**

## I. Abtheilung. Desinfectionsmittel.

Als Desinfectionsmittel sind in Anwendung zu bringen:

- a) Die Vernichtung (Versenkung in's Meer auf hoher See oder Verbrennung).

Dieselbe soll zumeist nur bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem von Kranken oder Verdächtigen stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehrlicht, Bettstroh und im Falle die Partei die Einwilligung hiezu gibt, auch bei besonders besudelten, aber noch werthbaren Objecten, endlich auch sonst bei dringender Nothwendigkeit, über Gutachten des Arztes angewendet werden.

- b) Der strömende, überhitzte Wasserdampf (von 100 bis 150° Celsius) in den hiezu eingerichteten Dampf-Desinfectionsapparaten und Anstalten.\*\*)

\*) S. Seite 276 und 216.

\*\*) Die Desinfection mit heissem strömendem Wasserdampfe kann nur in den See-lazarethen und solchen Observationsstationen in Anwendung gebracht werden, wo sich geeignete Dampf-Desinfectionsapparate (resp. Anstalten) befinden, weshalb die diesbezüglichen Absätze dieser Anleitung auch nur für diese Geltung haben.

Wo derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchem die Objecte eingehängt, oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird.

Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schliessenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein grösserer Waschkessel oder eine Destillirblase (diese nach Abnahme des Helms) verwendet werden, worüber dann ein Holzfass, das dicht an den Kessel (Destillirblase) anschliesst, als Desinfectionsraum gestellt wird; der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden zu ersetzen.

In dem oberen Boden des Fasses ist ein grösseres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes anzubringen, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich zu überzeugen, ob die Temperatur des entweichenden Dampfes 100° Celsius beträgt, da man erst hieraus die Versicherung entnehmen kann, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet worden sind.

Der strömende heisse Wasserdampf ist eines der wirksamsten Desinfectionsmittel, welches bei sehr vielen, am häufigsten die Uebertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermittelnden Objecten (wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattirte Decken, Teppiche, Matratzen, auch Papier und Bücher, Sammt- und Seidenstoffe und andere) ohne Schädigung des Materiales angewendet werden kann.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden, heissen Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringlichkeit der Objecte ab.

Kleider müssen mindestens 1 Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen u. dgl., mindestens 2 bis 3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben.

Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf eventuell noch entsprechend zu lüften und zu trocknen.

Ausdrücklich sei bemerkt, dass Pelzwerk, Leder und geleimte Objecte die Behandlung mit dem heissen strömenden Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen.

- c) Fünfpercentige Carbonsäurelösung, hergestellt aus je einem Theile (Kilo) krystallisirter oder zerflossener, jedoch noch Carbonsäurekrystalle enthaltender, reiner Carbonsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen (Litern) warmen Wassers.

Diese Carbonsäurelösung findet wegen ihrer entwicklungshemmenden, und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infectionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung.

Sie eignet sich zur Desinfection aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, Instrumente, aller von Kranken (Verdächtigen) kommenden Auswurfstoffe, der Closets, Canäle, Latrinen etc.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden in ein, mit der Carbollösung versehenes Gefäss gegeben, worin sie von der Carbollösung allenthalben bedeckt (überflossen) bleiben müssen, und werden je nach der Natur des zu desinficirenden Objectes verschieden lange Zeit (2 bis 24 Stunden) in derselben belassen.

Die Carbollösung kann auch zur Erzeugung von Carbolnebel (Carbolspray) in Krankenzimmern (Zimmern) verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines grösseren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Carbonsäure ist giftig, in concentrirtem Zustande ätzend, erfordert daher bei der Manipulation eine umsichtige Behandlung.

- d) Rohe (schwarze) Carbonsäure. Die im Handel vorkommende, flüssige, dunkelbraun gefärbte rohe Carbonsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Carbonsäure reinen fraglichen desinfectoirischen Werth.

Ihre Anwendung ist nur zur Bepflügelung der Anstandsorte, Retiraden, Senkgruben, Canäle zulässig.

Dieselbe wird in einer Mischung von einem Theil (Kilo) roher Carbonsäure auf 5 Theile (Liter) warmen Wassers angewendet.

- e) Kochen in heissem siedenden Wasser durch eine Stunde, und falls das Wasser mit  $\frac{1}{2}\%$  Soda oder mit Lauge versetzt ist, durch  $\frac{1}{4}$  Stunde, eventuell auch in 5%iger Carbollösung durch  $\frac{1}{2}$  Stunde.

Diese Desinfectionsart kann bei Wäsche, Kotzen, Decken, Utensilien u. dgl. angewendet werden.

- f) Aetzkalk in gepulvertem Zustande, sowie auch als Kalkmilch, dient besonders zum Ausweissen von inficirten Zimmern, eventuell zur Desinfection von Senkgruben (Latrinen), Leichen und Gräbern.
- g) Lüftung, resp. Austrocknung durch längere Zeit (3—4 Wochen) ist besonders am Platze, wenn aus irgend welchen Gründen ein anderer Desinfectionsvorgang nicht angewendet werden kann.

## II. Abtheilung. Objecte der Desinfection.

Objecte der Desinfection können sein: Kranke, verdächtige sowie auch gesunde Personen, Leichen, Gegenstände: Effecten, Kleider, Wäsche, Dejecte, Möbel, Einrichtungsgegenstände, Betten etc.; Räumlichkeiten und Schiffe mit allem Zugehör, Aborte, Canäle, Latrinen und dgl., und zwar: Personen, wenn dieselben an einem infectiösen resp. contagiösen Leiden (in praxi zumeist Cholera) oder unter dem Verdachte eines solchen erkrankt sind oder waren, oder mit einem derart Erkrankten oder Verdächtigen in Berührung kamen, beziehungsweise Gegenstände und Räumlichkeiten, wenn dieselben solchen Personen zur Benützung oder zum Aufenthalte gedient haben.

Zur Vereinfachung des Desinfectionsverfahrens ist vor Allem der Erkrankte oder dringend Verdächtige in entsprechender Weise zu isoliren und aus dessen Umgebung Alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird.

Insbesondere sind aus dem Locale vorher alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die spätere Durchführung der Desinfection erschweren, oder umständlich machen könnten, zu entfernen.

Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume wegzuschaffen; ergäbe sich hiezu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor entsprechend zu desinficiren.

## III. Abtheilung. Art der Ausführung der Desinfection im Einzelnen.

- a) Schiffe. 1. Im Allgemeinen, sowie speciell in bewohnten Räumen, wird vor Allem auf genaue Einhaltung der peinlichsten Reinlichkeit, sowie beziehungsweise auf fleissige Lüftung zu sehen sein.

2. Das Verdeck ist täglich zweimal mit Seewasser zu waschen. Falls das Schiff umgebende Seewasser hiezu wegen seiner Unreinheit ungeeignet, oder dessen Anwendung wegen Verdächtigkeit in Hinsicht auf etwa darin enthaltene Krankheitskeime (z. B. von Cholera, Malaria, Intermittens) nicht rathsam erscheint, ist das Verdeck bloss trocken abzureiben.

3. Der gesammelte Kehrriech und Unrath ist am Lande, allenfalls nach Uebergiessen mit Petroleum, zu verbrennen, oder an einem, vom Hafen- und Seesaniättsamte hiezu angewiesenen Orte, unter Aufsicht zu vergraben (auf hoher See in's Meer zu versenken).

4. Zur Desinfection von inficirten Schiffsräumlichkeiten dient entweder die Anwendung des heissen, strömenden Wasserdampfes, welchen man mittelst eines Rohres oder Schlauches im Innern der Räumlichkeiten gegen jeden einzelnen Punkt, desgleichen gegen alle in diesem Locale enthaltenen Möbel und sonstigen Gegenstände einige Minuten lang strömen lässt; oder es werden Fussböden, Wände, Decke (Plafond), Thüren, Fenster, sowie sämtliche im Locale enthaltenen Möbel und sonstigen Gegenstände (welche durch die nachfolgende Behandlung nicht etwa ver-

derben oder besonderen Schaden leiden), mit einer 5<sup>o</sup>/<sub>10</sub>igen Carbollösung intensiv abgewaschen; — das Locale wird hierauf nochmals mit heissem Laugenwasser durchscheuert, und sodann durch einige Zeit ventilirt.

Zu solchen Waschungen sind am besten die an einer längeren Stange befestigten Borstenpinsel (wie solche gewöhnlich zum Ausweissen der Zimmer gebraucht werden) zu verwenden.

Nach dem Gebrauche sind diese Pinsel sammt Stange entweder zu verbrennen, oder durch  $\frac{1}{2}$  Stunde in siedender Carbollösung zu kochen.

Sollten Theile der Wand, der Thüren, Fenster oder des Fussbodens durch Entleerungen (Stuhlgänge, Erbrochenes, Urin, Auswurf) des Kranken oder Verdächtigen verunreinigt worden sein, so sind dieselben an solchen Stellen vorerst intensiv mit der Carbollösung zu durchfeuchten, sodann daselbst der Anwurf oder die Malerei abzukratzen, die Tapete abzulösen, das Holz abzuhobeln; die Abfälle hievon, sowie die zum Abwaschen (Durchfeuchten) verwendeten Fetzen oder Tücher sind sodann zu verbrennen.

Bezüglich der Art der Desinfection der in diesen Räumen befindlichen Gegenstände (Kleider, Effecten, Leib- und Bettwäsche, Möbel, Utensilien u. dgl.) gilt dasselbe, was bezüglich der Desinfection solcher Objecte weiter unten im Allgemeinen gesagt ist.

5. Einer gleichen Procedur werden inficirte oder verdächtige leere Waarenräume zu unterziehen sein.

6. Aborte und Closets sind stets rein zu halten; beschmutzte mit Carbollösung und nachher mit heissem Wasser zu waschen; auch ist in dieselben täglich zweimal eine Lösung von Carbolsäure (wozu auch die rohe schwarze Carbolsäure verwendet werden kann) in entsprechender Menge zu schütten.

7. Der Soodraum und das Bilgewasser werden entweder durch heissen strömenden Wasserdampf, welcher mittelst eines Rohres oder Schlauches hineinzuleiten ist, oder durch eine Desinfectionslösung (5<sup>o</sup>/<sub>10</sub> Carbollösung) desinfectirt, welche letztere 24 Stunden darin zu belassen ist.

Nach erfolgter Desinfection ist das Bilgewasser auszupumpen und durch frisches Seewasser zu ersetzen.

8. Trinkwasser (und sonstiges Nutzwasser), welches irgendwie verdächtig ist, soll wenn möglich gar nicht in Gebrauch genommen, sondern weggeschüttet und die Wasserbehälter vor dem Einlassen anderen Wassers gründlich mit siedend heissem Laugenwasser gereinigt und sodann trocken gewischt werden.

Verdächtiges Wasser, dessen man sich dennoch bedienen müsste, soll vor dem Gebrauche gekocht und diese Operation wiederholt werden, wenn dasselbe 24 Stunden nach dem Kochen nicht verbraucht worden ist.

9. Nahrungsmittel, welche irgendwie bedenklich sind, sollen vernichtet werden.

- b) Räumlichkeiten auf dem Lande. 1. Räumlichkeiten auf dem Lande, worin Kranke oder Verdächtige sich aufgehalten haben, sind nach vorheriger Ausräumung analog den Schiffsräumlichkeiten zu desinfectiren. Desgleichen sind die, in diesen Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände vor der Ausräumung zu desinfectiren.

Nach Beendigung der Desinfection sind die Räumlichkeiten frisch mit Kalk auszuweissen, sodann durch längere Zeit, mindestens aber bis

zum völligen Austrocknen, zu lüften und schliesslich durch möglichst lange Zeit der Benützung zu entziehen.

Die Austrocknung kann durch Heizung unterstützt und beschleunigt werden.

2. Latrinen (Senkgruben) sind mindestens zweimal täglich zu desinficiren, indem Carbollösung (wozu hier auch jene der rohen, schwarzen Carbonsäure verwendet werden kann) in einem der Menge der seit der letzten Desinfection in dieselben gelangten Dejecte entsprechenden Quantum hineingeschüttet wird.

3. Aborte, Closets sind ebenso wie solche auf Schiffen zu behandeln.

c) Gegenstände. 1. Dejecte von (Cholera-) Kranken und Verdächtigen.

Solche Dejecte wie: Stuhlgang, Erbrochenes, Urin, Auswurf sind, soweit man ihrer habhaft werden kann, mit einer 5%igen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, welche mindestens den 5. Theil der Entleerung beträgt.

Am sichersten ist es, dass die Recipienten (Leibstühle, Bettschüsseln, Nachtgeschirre, Becken u. dgl.), in welchen solche Entleerungen aufgefange werden, stets schon vorher die Carbollösung enthalten, damit die Dejecte unmittelbar in das Desinfectionsmittel hineinfallen.

Uebrigens sollen solche Kranke oder Verdächtige überhaupt Aborte und Closets nicht benützen, sondern ist es zweckmässig, für dieselben besondere fosses mobiles oder sonstige transportable Geräthe in den Krankenzimmern aufzustellen, welche stets schon vorhinein mit der Carbollösung zu versehen sind.

Die bezeichneten Entleerungen sind sodann entweder (im Cremationsofen, wo ein solcher besteht) nach Uebergiessen mit Petroleum zu verbrennen oder in die See zu versenken.

2. Leib- und Bettwäsche. Leib- und Bettwäsche von Kranken oder Verdächtigen und Krankenwärtern ist entweder dem heissen strömenden Wasserdampfe auszusetzen, oder durch 24 Stunden in 5%ige Carbollösung einzulegen, sodann zu lüften und zu trocknen.

Ueber Verlangen der Partei kann dieselbe nachher noch einer gewöhnlichen gründlichen Waschung unterzogen werden.

Auch ein einstündiges intensives Kochen in continuirlich siedendem Wasser (welches eventuell mit  $\frac{1}{2}$  Procent Soda, oder mit Lauge zu versetzen ist, wo dann  $\frac{1}{4}$ stündiges Kochen genügt), kann als eine gute Desinfectionsart für Wäsche angewendet werden.

In den Krankenräumen selbst ist ein Gefäss (Kübel, Fass) bereit zu halten, welches 5%ige Carbollösung enthält, um in dasselbe die von Dejecten verunreinigte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen. Dieselbe muss mindestens 12 Stunden darin belassen werden. Von der Carbollösung ist in das Gefäss stets soviel nachzugiessen, dass die Wäschestücke allenthalben von der Carbollösung vollständig bedeckt und durchtränkt bleiben.

3. Betten, Strohsäcke, Matratzen, Bettstroh, Seegras. Solche von Kranken benützte Gegenstände werden dem heissen strömenden Wasserdampfe durch 2—3 Stunden ausgesetzt.

Wo dieses Verfahren nicht platzgreifen kann, sind die Ueberzüge abzunehmen und wie Leib- und Bettwäsche zu desinficiren.

Ebenso sind Rosshaar und Bettfedern zu behandeln.

Das Bettstroh, Seegras u. dgl. Sachen von geringerem Werthe sind zu verbrennen.

4. Kleider, Effecten, Tücher, Teppiche, Seiden- und Sammtstoffe, welche sich am Krankenlager befanden, resp. von den Kranken (Verdächtigen) während oder kurz vor der Erkrankung benützt wurden, ebenso solche Objecte der Krankenwärter sind dem heissen, strömenden Wasserdampfe durch 1—2 Stunden auszusetzen.

5. Möbel sind mit 5%iger Carbollösung intensiv zu waschen.

6. Verbandmaterial, Schwämme, Fetzen, Werg, Umschläge, Geräte, Utensilien, Instrumente und überhaupt alle derartigen Gegenstände, welche bei Kranken oder Verdächtigen in Verwendung kamen, sind, je nach der Natur, und dem grösseren oder geringeren Werthe derselben entweder zu verbrennen, oder intensiv (zum Beispiel durch 24stündiges Einlegen in 5%ige Carbollösung, oder durch  $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen in derselben) zu desinficiren. Ordinaire Gegenstände aus Metall können auch einfach ausgeglüht werden.

7. Gegenstände in Leder, wie: Schuhe, Felleisen, Koffer, Taschen, Riemen u. dgl., sowie geleimte Sachen sind durch wiederholtes, intensives Abwaschen mit 5%iger Carbollösung zu desinficiren.

Bei Desinfection von Ledergegenständen mittelst Carbolsäure kann vortheilhaft als Lösungsmittel der Carbolsäure statt des Wassers auch Olivenöl verwendet werden.

8. Die von Krankenwärtern an's Krankenlager mitgebrachten Effecten sind geradeso wie solche der Kranken selbst zu behandeln.

d) Personen. 1. Genesene und Krankenwärter erhalten ein warmes Wannbad und werden darin mit Seife und Werg stark abgerieben und gewaschen.

Das hiebei gebrauchte Werg ist zu verbrennen, das beim Baden und Waschen verwendete Wasser durch Carbollösung zu desinficiren und hierauf in die Canäle oder in's Meer auszuleeren.

Die benützte Badewanne ist entweder mit heissem Wasserdampfe oder mit Carbollösung zu desinficiren und hierauf durch längere Zeit zu lüften.

2. Gesunde Personen (z. B. Aerzte, Beamte, Geistliche, Dienstboten, Verwandte), welche bloss vorübergehend am Krankenlager zu thun hatten, haben sich unmittelbar darauf mit 2%iger Carbollösung und sodann noch mit Seife die Hände und sonstigen Körpertheile, welche zum Auffangen von Krankheitskeimen besonders geeignet sind, als Gesicht, Haare und Bart (diese letzteren mit einem in Carbollösung getauchten Kamme) gründlich zu waschen und zu reinigen.

3. Kranke und Verdächtige sind auf's sorgfältigste rein zu halten und beschmutzte Körpertheile mit 2%iger Carbollösung gründlich zu waschen.

4. Die früher üblichen Durchräucherungen von Personen (meist mit Chlorgas) sind vollkommen werth- und wirkungslos, daher überflüssig, oft sogar schädlich und werden sonach verboten.



5. Leichen dürfen nicht gewaschen werden, sondern sind in ein grosses mit 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>iger Carbollösung gut durchtränktes Leintuch zu hüllen, sofort damit in den Sarg zu legen, und so in die Leichenkammer zu transportiren, sodann nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit auf dem Contumaz-Friedhofe in einer 2 Meter tiefen Grube zu beerdigen. Der Sarg ist mit frischem, ungelöschtem Kalke zu bedecken.

Auf hoher See ist die Leiche ebenfalls in ein grosses mit 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>iger Carbonsäurelösung gut durchtränktes Leintuch zu hüllen, sofort in den Sarg zu legen und nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit in's Meer zu versenken.

Die Instrumente und Geräthe, welche bei der Leiche oder dem Sarge in Verwendung kamen, sind je nach deren Natur zu verbrennen (z. B. Stricke), oder auf eine der angegebenen Arten zu desinficiren.

#### IV. Abtheilung. Anhang.

1. Thierische Rohproducte. Was die zur See einlangenden thierischen Rohproducte (z. B. Häute, Felle und Abfälle hievon; sowie Hörner, Knochen und Klauen) betrifft, so wird bemerkt, dass solche Gegenstände vor Allem nur in vollkommen trockenem, eventuell stark eingesalzenem Zustande zur Einfuhr gelangen dürfen, und dass an Stelle der bisher üblichen Desinfectionsmethoden, — wonach Felle, Häute und Abfälle derselben durch 12 Stunden in geschlossenem Saale den Dämpfen von Chlor auszusetzen, Hörner, Knochen und Klauen dagegen durch 3mal 24 Stunden im Seewasser (bezw. im Seewasserbassin) zu versenken waren — nunmehr eine Lüftung durch acht Tage einzutreten hat.

2. Hadern, alte Kleider als Handelsartikel. Die Desinfection von zur See als Handelsartikel anlangenden Hadern und gebrauchten Kleidern, welche bisher dadurch erfolgte, dass dieselben durch 24 Stunden im geschlossenen Locale Chlordämpfen ausgesetzt wurden, ist künftighin mit denselben Mitteln vorzunehmen, welche für die Desinfection gebrauchter Leibwäsche und Kleider verdächtiger Personen weiter oben normirt wurden, also insbesondere durch strömenden heissen Wasserdampf.

The first part of the ...

The second part of the ...

The third part of the ...

The fourth part of the ...

The fifth part of the ...

The sixth part of the ...

The seventh part of the ...

The eighth part of the ...